

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Kenndaten zur Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Rechtsgrundlagen	Bundesministerienengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F. ÖNORM A 2050 „Vergabung von Leistungen“ vom 30. März 1957 Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002), BGBl. I Nr. 99/2002 Art. 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008
Gegenstand der Beschaffung	VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio), bestehend aus rd. 5.000 Stück Funkgeräten (einschließlich Zubehör) in verschiedenen Ausführungen, Software (Funknetz- und Schlüsselmanagementsystem) sowie einer Ausbildungsanlage
Kaufvertrag¹	
Datum des Kaufvertragsabschlusses	4. Juli 2007
Anzahl an Vertragsänderungen	6 Vertragsänderungen von August 2008 bis August 2012
Kaufvertragswert bei Abschluss (inklusive USt) ²	rd. 76,02 Mio. EUR (abzüglich Skonto) ³ rd. 80,02 Mio. EUR (ohne Skontoabzug)
Kaufvertragswert nach 6. Vertragsänderung (inklusive USt) ¹	rd. 77,07 Mio. EUR (abzüglich Rabatt/Skonto) ^{4, 5}
Erfüllungstermin laut Kaufvertrag	14. August 2012
Erfüllungstermin laut 6. Vertragsänderung	31. Oktober 2013
Stand März 2014	Kaufvertrag noch nicht erfüllt
Zusatzbeschaffungen	108 Zusatzbeschaffungen um rd. 7,50 Mio. EUR ⁶
Gegengeschäftsvertrag⁷	
Datum des Abschlusses des Gegengeschäftsvertrags	4. Juli 2007
Gegenstand des Gegengeschäftsvertrags	55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung
Wertschöpfungssumme bei Abschluss des Kaufvertrags	rd. 36,68 Mio. EUR (55 % von 66,68 Mio. EUR ⁸)
Wertschöpfungssumme nach 6. Vertragsänderung	rd. 35,95 Mio. EUR (55 % von 65,36 Mio. EUR ⁹)

¹ Zuständigkeit BMLVS

² Die Umsatzsteuer (USt) für Lieferungen aus den EU-Ländern, für die Steuerpflicht im Inland besteht, wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

³ Vereinbart wurde eine Zahlung innerhalb von 60 Tagen gemäß Zahlungsplan nach Erhalt entsprechender Bankgarantien; für eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen wurde ein Skonto von 6 % vereinbart.

⁴ Die USt richtete sich nach dem Warenwert (Nettobetrag) und nicht nach dem bezahlten Betrag. Der vereinbarte Skonto in Höhe von 6 % wirkte sich somit nicht auf die USt aus. Im Rahmen der zweiten Vertragsänderung (Juni 2009) wurde der Skonto in einen Rabatt in gleicher Höhe umgewandelt, wodurch sich die USt bei den Folgezahlungen entsprechend reduzierte.

⁵ Ohne Berücksichtigung zusätzlich vereinbarter Leistungen mit einem Warenwert von rd. 1,55 Mio. EUR (exklusive USt), die im Rahmen der sechsten Vertragsänderung (August 2012) als Kompensation für bis dahin angefallene Vertragsstrafen wegen Lieferverzögerungen vereinbart wurden.

⁶ gesondert beschaffte Leistungen im Zusammenhang mit dem Truppenfunksystem CONRAD laut Übersicht des BMLVS vom 26. September 2013; inklusive USt

⁷ Zuständigkeit BMWFW

⁸ Kaufvertragswert bei Abschluss ohne Skontoabzug und exklusive USt

⁹ Kaufvertragswert nach 6. Vertragsänderung unter Berücksichtigung zusätzlich vereinbarter Leistungen als Kompensation für eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzögerungen mit einem Warenwert von 1,55 Mio. EUR; abzüglich Rabatt/Skonto und exklusive USt

Quellen: BMLVS, BMWFW; RH

Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	
Planung und Vorbereitung der Beschaffung	
9. Juni 2000	Genehmigung des Militärischen Pflichtenhefts
14. Dezember 2000	Einleitung zur Beschaffung; Abbruch wegen Verfügbarkeit von Budgetmitteln erst ab 2006
16. Mai 2004	Genehmigung einer überarbeiteten Version des Militärischen Pflichtenhefts
4. Juni 2004	Einleitung zur öffentlichen Interessentensuche
8. Juli 2004	Genehmigung der öffentlichen Interessentensuche
12. November 2004	Ablauf der Frist für die Einreichung von Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Interessentensuche. Nach Ablauf der Einreichfrist liegen Unterlagen von sieben Interessenten vor.
31. Mai 2005	Abschlussbericht des BMLVS über die öffentliche Interessentensuche
6. Oktober 2005	Genehmigung einer überarbeiteten Version des Militärischen Pflichtenhefts (endgültige Version)
9. Jänner 2006	Einleitung zur Beschaffung
Abwicklung des Vergabeverfahrens	
10. Jänner 2006	Angebotseinholung (einschließlich Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung) im Wege einer freihändigen Vergabe gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 aus 1957 bei sechs Unternehmen
7. März 2006	Verfügung der Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung
9. März 2006	Ablauf der Angebotsfrist; Öffnung der Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) von fünf Bietern (davon eine Bietergemeinschaft)
28. März 2006	Ausscheiden der Angebote von zwei Bietern (Bieter 4 und 5) durch einstimmige Entscheidung der Bewertungskommission des BMLVS wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung
30. März 2006	Mitteilung des BMLVS an die Bieter 4 und 5 sowie an das BMFWF über das Ausscheiden der Angebote
31. März 2006	Ausscheiden des Angebots eines weiteren Bieters (Bieter 3) durch einstimmige Entscheidung der Bewertungskommission des BMLVS wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen
5. April 2006	Mitteilung des BMLVS an den Bieter 3 sowie an das BMFWF über das Ausscheiden des Angebots
10. April 2006	Beschwerdebrief des Bieters 3 an den damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter
20. April 2006	Bescheid des Bundesvergabeamts, mit dem es eine einstweilige Verfügung auf Antrag eines ausgeschiedenen Bieters (Bieter 4) im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens erlässt. Damit ist dem BMLVS die Erteilung eines Zuschlags vorläufig untersagt.
8. Mai 2006	Stellungnahme des Generalstabs zum Ausscheiden des Bieters 3, wonach die Erfüllung von drei Muss-Forderungen aus den vorgelegten Unterlagen des Bieters nicht nachvollziehbar ableitbar sei.
10. Mai 2006	Stellungnahme der Internen Revision des BMLVS zum Ausscheiden des Bieters 3, wonach dessen Angebot offensichtlich „irrtümlich“ vor Ablauf der durch die Bewertungskommission gesetzten Frist ausgeschieden worden sei. Die Entscheidung der Bewertungskommission sei daher zu revidieren und das ausgeschiedene Angebot im Bewertungsverfahren zu belassen.
16. Mai 2006	Mitteilung des Kabinetts des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, wonach es der Empfehlung der Internen Revision folge.
17. Mai 2006	Anordnung des Generalstabs an die für die Beschaffung zuständigen Stellen, der Mitteilung des Kabinetts zu entsprechen und die dafür notwendigen Schritte zu setzen.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Fortsetzung: Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

19. Mai 2006	Bescheid des Bundesvergabeamts, mit dem es den Antrag eines ausgeschiedenen Bieters (Bieter 4) auf Nichtigerklärung der Durchführung des Vergabeverfahrens außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundesvergabegesetzes zurückweist. Zugleich wird die einstweilige Verfügung wieder aufgehoben.
24. Mai 2006	Aufhebung des Beschlusses der Bewertungskommission vom 31. März 2006 über das Ausscheiden eines Bieters (Bieter 3) und Wiederaufnahme des Bieters in das Vergabeverfahren
18. Juli 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Wiederaufnahme des ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren auf telefonische Anfrage des BMWFW
19. Juli 2006	Anordnung des Generalstabs, aufgrund aktueller Entwicklungen im Nahen Osten (Libanonkrieg 2006) und der Fertigung eines der angebotenen Systeme im Krisengebiet eine ressortinterne rechtliche Prüfung einzuleiten und die Kosten-Nutzwert-Analyse (Bestbieterermittlung) erst auf Weisung durchzuführen.
9. Oktober 2006	Weisung des Generalstabs, das Vergabeverfahren aufgrund positiver rechtlicher Prüfung „ehest“ abzuschließen.
17. Oktober 2006	Kosten-Nutzwert-Analyse betreffend die drei in der Bewertung verbliebenen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
27. Oktober 2006	Übermittlung des Wertschöpfungsangebots des präsumptiven Bestbieters (Bieter 2) vom BMWFW an das BMLVS auf Ersuchen des BMLVS
9. November 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen.
30. November 2006	Anordnung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, das Vergabeverfahren „aus wichtigen Gründen“ zu unterbrechen.
6. Dezember 2006	Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Unterbrechung des Beschaffungsvorgangs auf unbestimmte Zeit auf telefonische Anfrage des BMWFW
7. März 2007	Weisung des Generalstabs, das Vergabeverfahren unverzüglich fortzusetzen.
13. März 2007	Aufforderung des BMLVS an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter zur Preisnachbesserung bis 26. März 2007
15. März 2007	Aufforderung des BMWFW an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf Ersuchen und im Wege des BMLVS, ihre Angebote betreffend Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung bis 26. März 2007 zu verbessern.
26. März 2007	Öffnung der preislich nachgebesserten Angebote der Bieter
27. März 2007	Öffnung der nachgebesserten Angebote der Bieter betreffend Gegengeschäfte bzw. österreichische Wertschöpfung Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der neuen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
23. Mai 2007	Telefonische Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen. Schreiben eines Bieters (Bieter 3) an das BMLVS, in welchem er eine Skontogewährung in Aussicht stellt. Laut BMLVS erklärt sich auch der präsumptive Bestbieter (Bieter 2) bereit, einen Skonto anzubieten. Information des präsumptiven Bestbieters an das BMWFW über einen vereinbarten Skonto von 3 %
24. Mai 2007	Telefonische Mitteilung des BMLVS an das BMWFW über die Absicht, sämtliche im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter aufzufordern, einen Skonto anzubieten.
30. Mai 2007	Aufforderung an die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter zur Gewährung eines Skontos
11. Juni 2007	Öffnung der nachgebesserten Angebote der Bieter

Fortsetzung: Chronologie der Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

12. Juni 2007	Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der neuen Angebote durch die Bewertungskommission des BMLVS. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse ist eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).
14. Juni 2007	Mitteilung des BMLVS an das BMWWF über die Absicht, den Kaufvertrag mit dem präsumptiven Bestbieter (Bieter 2) abzuschließen.
4. Juli 2007	Abschluss des Kaufvertrags und des Gegengeschäftsvertrags. Erfüllungstermin (Erfüllung der gesamten Leistung) für den Kaufvertrag war der 14. August 2012.
Vertragsabwicklung	
August 2008 bis August 2012	Sechs Vertragsänderungen zum Kaufvertrag mit zahlreichen Modifikationen des Kaufvertrags (insbesondere Änderungen beim Preis- und Leistungsverzeichnis, beim Lieferplan, bei den Zahlungsbestimmungen, Anpassungen der Bankgarantien, Kompensation von Vertragsstrafen durch Zusatzleistungen). Gemäß der sechsten Vertragsänderung vom August 2012 ist Erfüllungstermin der 31. Oktober 2013.
März 2014	Kaufvertrag noch nicht gänzlich erfüllt

Quellen: BMLVS, BMWWF; RH (Stand März 2014)

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2013 im BMLVS und im BMWWF die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD sowie die im Zusammenhang mit der Beschaffung vereinbarten Gegengeschäfte.

Das BMLVS¹ schloss im Jahr 2007 um rd. 76,02 Mio. EUR einen Kaufvertrag über ein neues VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio), bestehend aus rd. 5.000 Funkgeräten (einschließlich Zubehör) in verschiedenen Ausführungen, Software (Funknetz- und Schlüsselmanagementsystem) sowie einer Ausbildungsanlage, ab. Im Zusammenhang mit der Beschaffung schloss das BMWWF² eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab.

Ziel der Überprüfung war insbesondere die Beurteilung der Vorgaben und Planungen sowie der Abwicklung des Vergabeverfahrens und der Gegengeschäfte. Ein weiteres Ziel war die Evaluierung, inwieweit mit der Beschaffung die beabsichtigten Ziele des BMLVS erreicht wurden.

Zu dem im November 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMLVS und das BMWWF im Februar 2015 ihre Stellungnahmen ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Mai 2015.

¹ damals noch BMLV; aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Folge einheitlich die Bezeichnung BMLVS verwendet

² damals noch BMWA; aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Folge einheitlich die Bezeichnung BMWWF verwendet

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Planungsgrundlagen

2.1 (1) Das BMLVS plante ab dem Jahr 2000 die Beschaffung eines neuen militärischen Truppenfunksystems für den VHF-Bereich, weil die vorhandenen Truppenfunkgeräte aus den 1970er Jahren veraltet waren und den technologischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf verschlüsselte Datenübertragung, nicht mehr entsprachen. Als grundlegende Ziele definierte das BMLVS u.a. Eigenschaften wie Ausfallsicherheit, Schutz des zu übertragenden Nachrichteninhalts gegenüber Dritten, Schutz der Nachrichtenübermittlung gegen aktive Störmaßnahmen, Transportfähigkeit und Modularität. Zeitgleich erfolgten im BMI die Planungen für die Ausschreibung eines bundesweiten digitalen Behördenfunksystems für die gemeinsame Kommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.³ Laut BMLVS sei ein eigenes militärisches Truppenfunksystem erforderlich gewesen, weil das Behördenfunksystem aufgrund der ortsfesten Infrastruktur und somit der eingeschränkten Mobilität, der Reichweite sowie der nicht ausreichenden Verschlüsselungssicherheit der Funkdaten nicht den Anforderungen an ein militärisches Truppenfunksystem entsprechen habe.

(2) Planerische Grundlage für die Beschaffung des neuen militärischen Truppenfunksystems CONRAD (Combat Net Radio) war das Militärische Pflichtenheft mit einer Darstellung der technischen und logistischen Anforderungen an das System. Der endgültigen Version des Pflichtenhefts aus 2005 lagen drei Planungsdokumente zugrunde, wovon zwei Dokumente⁴ während der Gebarungüberprüfung durch den RH (März 2014) und somit seit mehr als acht Jahren noch als Entwurf vorlagen. Das dritte Dokument⁵ wurde zwar bereits im Jahr 2000 verfügt, beinhaltete aber lediglich eine allgemein gehaltene Darstellung der erforderlichen Fähigkeiten an die Führungsunterstützung⁶ im Bundesheer. Aus diesem Dokument war ein konkreter Bedarf an einem militärischen Truppenfunksystem in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar.

³ Im Juni 2004 hatte das BMI für die Republik Österreich ein bundesweites digitales Bündelfunknetz für die gemeinsame Kommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erworben. Die Gesamtausgaben für den Betrieb waren über eine 25-jährige Vertragslaufzeit mit rd. 1,15 Mrd. EUR kalkuliert (vgl. Bericht des RH „Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2, TZ 110)

⁴ „Netzwerkzentrierte operative Verfahren Austria“, „IKT-System des ÖBH“

⁵ „Führungssystem des BH“

⁶ Die Führungsunterstützung ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungsorganisation des Bundesheeres. Sie schafft die Grundlage für die Befähigung zur netzwerkorientierten Operationsführung. Ihre wesentliche Leistung liegt in der Sicherstellung des erforderlichen Informationsaustausches im BMLVS und im Bundesheer.

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

(3) Ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer lag vor der Beschaffung des militärischen Truppenfunksystems CONRAD nicht vor und fehlte während der Gebarungsüberprüfung durch den RH weiterhin. Gemäß einer Planungsunterlage des BMLVS vom Mai 2013 verfügte das Bundesheer über eine Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen (z.B. für den VHF-Bereich: CONRAD, Datenfunk, Multibandfunk, Antennensysteme, Funkwechsellaufbauten usw.), deren Bedarf mangels Gesamtkonzept aber nicht transparent ableitbar war.

- 2.2** Der RH beanstandete, dass ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer fehlte. Er verwies in diesem Zusammenhang auch kritisch auf die bestehende Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen im Bundesheer, deren Bedarf mangels Gesamtkonzept nicht transparent ableitbar war.

Weiters bemängelte der RH, dass das Militärische Pflichtenheft für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD auf Planungsgrundlagen basierte, die erst als Entwurf vorlagen bzw. aus denen der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar war. Dessen ungeachtet führte das BMLVS die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD mit einem Gebarungsvolumen von rd. 86 Mio. EUR durch (vgl. TZ 18).

Der RH empfahl daher dem BMLVS, ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer zu erstellen.

Darüber hinaus empfahl er dem BMLVS, Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung zu erstellen.

- 2.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der Vielfalt und Komplexität von „Funkgeräten“ (Radar, Zutrittssysteme, WLAN etc.) einzelne Gerätekonzepte in der Konzeptstruktur nicht vorgesehen seien. Der Fokus der Konzepte liege auf der Sicherstellung von Fähigkeiten (z.B. Führungs- oder Informationsbedarf). Die im Jahr 2010 überarbeiteten Planungs- und Beschaffungsdokumente würden vorsehen, Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente zu erstellen.*

- 2.4** Der RH betonte, dass die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vielfalt an unterschiedlichen Funkgerätesystemen im Bundesheer und der konkrete Bedarf am System CONRAD in der beschafften Ausprägung aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableitbar waren.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausrüstung im Bundesheer zu erstellen.

Budgetäre Bedeckung

- 3.1** Im Juni 2000 wurde die erste Version des Militärischen Pflichtenhefts für das Truppenfunksystem CONRAD genehmigt. In der Folge richtete das BMLVS eine Arbeitsgruppe für die geplante Beschaffung des Systems CONRAD ein, die im November 2000 eine Leistungsbeschreibung erstellte.

Im Dezember 2000 wurde der Einleitungsakt für die geplante Beschaffung erstellt. Da der geschätzte Budgetbedarf in Höhe von 220 Mio. EUR erst ab 2006 eingeplant war, brach das BMLVS die Einleitung zur Beschaffung ab.

Gemäß den Unterlagen des BMLVS wurden die Planungen zur Beschaffung erst im September 2003 wieder fortgesetzt. Wegen des zwischenzeitlichen technologischen Fortschritts und des geänderten Marktumfelds überarbeitete das BMLVS das Militärische Pflichtenheft und erstellte die Leistungsbeschreibung neu. Im Mai 2004 wurde die überarbeitete Version des Militärischen Pflichtenhefts genehmigt.

- 3.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS im Jahr 2000 die Einleitung zur Beschaffung des Systems CONRAD vorbereitet und dafür im Vorfeld eine Leistungsbeschreibung auf Basis eines Militärischen Pflichtenhefts erstellt hatte, obwohl der geschätzte Budgetbedarf für die Beschaffung erst ab 2006 eingeplant war und Planungsgrundlagen teilweise nur als Entwurf vorlagen. Da die Einleitung zur Beschaffung deswegen abgebrochen und die Planungen zur Beschaffung erst nach dreijähriger Unterbrechung wieder fortgesetzt wurden, war eine Überarbeitung bzw. Neuerstellung der Planungsdokumente (Militärisches Pflichtenheft, Leistungsbeschreibung) erforderlich.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, Beschaffungen erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel einzuleiten, um ihre Umsetzbarkeit sicherzustellen.

- 3.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die im Jahr 2010 überarbeiteten Planungs- und Beschaffungsdokumente nunmehr grundsätzlich diese Vorgangsweise vorsehen würden.*

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Öffentliche Interessentensuche

- 4 Vor Durchführung der Vergabe erfolgte eine öffentliche Interessentensuche, um eine Marktübersicht zu erhalten, einen geeigneten Bieterkreis zu ermitteln und Informationen über den aktuellen Stand der Technik für die genaue Erstellung der Leistungsbeschreibung zu erhalten.

Im Juni 2004 erfolgte die Einleitung zur öffentlichen Interessentensuche. Basis dafür war die überarbeitete Version des Militärischen Pflichtenhefts vom Mai 2004.

Im Rahmen der öffentlichen Interessentensuche schaltete das BMLVS mehrere Inserate in verschiedenen Medien, insbesondere im „Amtlichen Lieferungsanzeiger (Amtsblatt zur Wiener Zeitung)“, auf der Homepage des BMLVS und in der Zeitschrift „Der Soldat“. Bis zum Ablauf der Einreichfrist im November 2004 hatten sieben Bewerber Unterlagen beim BMLVS eingereicht.

Als Ergebnis der öffentlichen Interessentensuche stellte das BMLVS fest, dass 19 Muss-Forderungen im Militärischen Pflichtenheft aus 2004 von einem bzw. mehreren Bewerbern nicht erfüllt werden konnten. In der Folge überarbeitete das BMLVS das Militärische Pflichtenheft neuerlich. Das überarbeitete Militärische Pflichtenheft wurde im Oktober 2005 genehmigt.

In der Folge lud das BMLVS sechs der sieben Unternehmen, die sich an der öffentlichen Interessentensuche beteiligt hatten, zur Angebotslegung ein (vgl. TZ 7).

Ausgaben- schätzungen im Planungsprozess

- 5.1 Gemäß den Militärischen Pflichtenheften schätzte das BMLVS die Ausgaben für die Beschaffung des Systems CONRAD in folgender Höhe:

Tabelle 1: Ausgabenschätzungen des BMLVS für die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD gemäß den Militärischen Pflichtenheften

	geschätzte Gesamtausgaben	Annahmen/Stückzahl
	in Mio. EUR ¹	
Militärisches Pflichtenheft aus 2000	203,48	10.000 Stück Sender/Empfänger ²
Militärisches Pflichtenheft aus 2004	202,50	10.000 Stück Sender/Empfänger ²
Militärisches Pflichtenheft aus 2005	132/(161,50) ⁴	rd. 3.600 Stück Sender/Empfänger und rd. 1.500 Stück Handfunkgeräte sowie Option auf rd. 900 Stück Sender/Empfänger und rd. 600 Stück Handfunkgeräte ⁵

¹ Umrechnung von ATS in EUR mit einem Wechselkurs von 13,7603 ATS = 1 EUR

² einschließlich COMSEC/TRANSEC Module³, Netzplanausrüstung, Einbau und Sonstiges

³ COMSEC (Communication Security) als Schutz des zu übertragenden Nachrichteninhalts gegenüber Dritten; TRANSEC (Transmission Security) als Schutz der Nachrichtenübertragung gegen aktive Störungen

⁴ inklusive Option

⁵ inklusive Zubehör, Dokumentation, Ausbildung, Einbausätze für Kraftfahrzeuge usw.

Quellen: BMLVS; RH

Laut Militärischem Pflichtenheft vom Mai 2004 beabsichtigte das BMLVS, das Mengengerüst für das System CONRAD aufgrund der Ergebnisse der Bundesheerreform-Kommission ÖBH 2010, deren Bericht erst im Juni 2004 vorlag, zu adaptieren.

Im Pflichtenheft aus 2005 reduzierte das BMLVS die geplante Anzahl an Geräten (Sender/Empfänger) aus organisatorischen und budgetären Gründen gegenüber dem Pflichtenheft aus 2004 um 56 %. Die geschätzten Ausgaben für die Beschaffung des Systems verringerten sich um 21 %. Aus den Pflichtenheften war nicht nachvollziehbar, wie die Ausgabenschätzungen berechnet wurden. Weiters wiesen die Militärischen Pflichtenhefte keine Schätzungen der Lebenszykluskosten⁷ und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen auf (vgl. TZ 12, 18, 19).

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Ausgabenschätzungen für das System CONRAD in den der Beschaffung zugrunde gelegten Planungsgrundlagen (Militärische Pflichtenhefte) nicht nachvollziehbar waren.

Darüber hinaus beanstandete der RH, dass die Pflichtenhefte keine Schätzungen der Lebenszykluskosten und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen aufwiesen. Da keine Gesamtsicht über den systembezogenen Budgetbedarf vorlag, waren die Planungsdokumente als

⁷ Folgekosten für die Materialerhaltung laut BMLVS

Planung und Vorbereitung der Beschaffung

Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Beschaffung nicht geeignet.

Der RH empfahl dem BMLVS, in Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen.

5.3 *Das BMLVS entgegnete in seiner Stellungnahme, dass Ausgabenschätzungen besonders bei militärischen Systemen schwer durchführbar seien, weil vergleichbare Preise nicht verfügbar seien (Geheimhaltung) und weil die Preisgestaltung von firmeninternen Überlegungen abhängig sei. Weitere Faktoren seien schwankende Wechselkurse und langfristige Vertragsbindungen.*

5.4 Der RH hielt dem BMLVS entgegen, dass im Zuge der Vorbereitung von Vergaben regelmäßig Markterkundungen für die Erstellung der Planungsgrundlagen erfolgen. Die Berechnungsgrundlagen für die Ausgabenschätzungen in den Pflichtenheften zum System CONRAD waren jedoch nicht nachvollziehbar.

Der RH erachtete fundierte Ausgabenschätzungen für große Beschaffungsvorhaben, die Schätzungen der Lebenszykluskosten und der systembezogenen Zusatzbeschaffungen aufweisen, und eine Gesamtsicht über den systembezogenen Budgetbedarf als notwendige Vorbedingungen wirtschaftlicher Beschaffungsentscheidungen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, in Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Wahl des
Vergabeverfahrens

6.1 (1) Für öffentliche Auftragsvergaben ist grundsätzlich das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Handelte es sich beim Vergabegenstand jedoch um die Lieferung von Waren bzw. um die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des BMLVS, die unter die Ausnahmebestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)⁸ fielen, war das Bundesvergabegesetz nicht anwendbar.⁹ Die Ausnahmebestimmung nannte

⁸ Art. 296 EGV vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)

⁹ vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002, BGBl. I Nr. 99/2002

neben Waffen und Munition auch elektronische Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke.

Da das zu beschaffende Truppenfunksystem für militärische Zwecke vorgesehen und mit entsprechenden Fähigkeiten zur verschlüsselten Übertragung sowie zum Schutz gegen Störmaßnahmen ausgestattet war, entschied das BMLVS, die Beschaffung in Form einer „freihändigen Vergabe“ im Wettbewerb gemäß internen Richtlinien auf Basis der ÖNORM A 2050 durchzuführen.

Gemäß dieser Vergabenorm war die Wahl einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb (vergleichbar mit Verhandlungsverfahren) zulässig, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen waren, sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung (Einleitung der Vergabe) noch nicht eindeutig feststellen ließen. Das BMLVS begründete die freihändige Vergabe im Wettbewerb damit, dass wegen der Komplexität des zu beschaffenden Systems zum Zeitpunkt der Einleitung der Vergabe keine eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung vorlag.

(2) Die internen Richtlinien des BMLVS sahen für jene Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze (Bundesvergabegesetz 2006¹⁰ bzw. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012¹¹) ausgenommen waren, die Anwendung der ÖNORM A 2050 aus 1957 vor. Diese Vergabenorm war aber veraltet und enthielt Regelungen, die Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien wie z.B. dem Diskriminierungsverbot aufwiesen.¹²

- 6.2 Nach Ansicht des RH war die Wahl des Vergabeverfahrens auf die entsprechenden Rahmenbedingungen zurückzuführen. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die internen Richtlinien des BMLVS die Anwendung einer veralteten Vergabenorm (ÖNORM A 2050 aus 1957) vorsahen, deren Regelungen Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien aufwiesen.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, für Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze ausgenommen sind, die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabenormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) anzuordnen.

¹⁰ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

¹¹ BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.

¹² Die ÖNORM A 2050 aus 1957 sah vor, bei der Wahl der Angebote für den Zuschlag „tunlichst“ inländische Erzeugnisse (einschließlich Vorprodukte) und inländische Unternehmen zu berücksichtigen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

6.3 Das BMLVS bekräftigte in seiner Stellungnahme seine Auffassung, dass die angewandte Ausnahmeregelung geeignet und die Gleichbehandlung der Bieter aufgrund des Vergabeverfahrens („Freihändige Vergabung im Wettbewerb“) sichergestellt gewesen sei.

6.4 Der RH entgegnete, dass die der Ausnahmeregelung zugrunde liegende Vergabennorm veraltet und somit nicht geeignet war, weil sie Widersprüche zu unionsrechtlichen Vergabeprinzipien aufwies. Er strich das Erfordernis hervor, für künftige Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze ausgenommen sind, die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabennormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) sicherzustellen.

Angebotseinholung

7 Im Jänner 2006 leitete das BMLVS die freihändige Vergabe für das System CONRAD ein und lud sechs der sieben Unternehmen, die sich an der öffentlichen Interessentensuche beteiligt hatten, ein, Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) zu legen (vgl. TZ 4).¹³ Das BMLVS beabsichtigte, das Vergabeverfahren innerhalb von sieben Monaten nach Angebotsöffnung (Dauer der Gültigkeit der Angebote) abzuschließen.

Bei der kommissionellen Angebotsöffnung am 9. März 2006 lagen Angebote (einschließlich Gegengeschäftsangebote) von fünf Bietern, davon einer Bietergemeinschaft, vor. Die Angebotspreise lagen zwischen rd. 72,43 Mio. EUR und rd. 145,09 Mio. EUR (exklusive USt).

Einforderung von Nachweisen von Bietern

8.1 (1) Im Zuge der Beschaffung hatten die Bieter dem BMLVS ihre berufliche Zuverlässigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand bestimmter Dokumente¹⁴ nachzuweisen. Die Vorlage und Prüfung der Nachweise war bereits während der öffentlichen Interessentensuche erfolgt. Bei der Angebotseinholung verzichtete das BMLVS daher auf die neuerliche Vorlage von Nachweisen.

Von einem Teilnehmer einer Bietergemeinschaft, der an der öffentlichen Interessentensuche nicht teilgenommen hatte, lagen zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung keine entsprechenden Nachweise vor. Das BMLVS verabsäumte, sich die Nachweise vom Bieter nachreichen zu lassen, obwohl das Angebot im Zuge der Angebotsprüfung und -bewertung nicht ausgeschieden wurde, sondern sogar zweitgereiht war.

¹³ Die Gegengeschäftsangebote waren nur bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das System CONRAD in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen (vgl. TZ 31).

¹⁴ z.B. Gewerbeberechtigungen, Firmenbuchauszüge, Eintragungen in einem einschlägigen Berufs- und Handelsregister, Kontoauszüge von Sozialversicherungsträgern

(2) Die Bieter waren teilweise durch österreichische Vertriebspartner vertreten. Gemäß dem im Jänner 2013 in Kraft getretenen Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG)¹⁵ durften Unternehmen Lobbying-Tätigkeiten¹⁶ nur bei Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register bzw. ab Bekanntgabe zur Eintragung in das Register ausüben. Das BMLVS hatte etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Register seit dem Inkrafttreten des LobbyG nicht überprüft und die diesbezügliche Vorgehensweise durch interne Vorschriften noch nicht geregelt.

- 8.2 Der RH bemängelte, dass das BMLVS verabsäumt hatte, sich von sämtlichen Bietern Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Der RH empfahl dem BMLVS sicherzustellen, dass bei der Beschaffung von Rüstungssystemen Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden.

Weiters empfahl er dem BMLVS, für künftige Beschaffungen die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln.

- 8.3 *Das BMLVS entgegnete in seiner Stellungnahme, dass bei allen Bietern die Überprüfung der Muss-Forderungen der Leistungsbeschreibung anhand der Angebotsunterlagen und anhand von Prüfmustern im Zuge von Labor- und Systemtests auf Erfüllung (schriftliche Bestätigung der geplanten Erfüllung) bzw. Plausibilität der Angaben durch den Bieter erfolgt sei.*

Weiters teilte das BMLVS mit, dass beide Firmen der Bietergemeinschaft zum Zeitpunkt der Angebotseinholung langjährige, zuverlässige und überprüfte Lieferanten des BMLVS gewesen seien.

¹⁵ § 5 LobbyG, BGBl. I Nr. 64/2012 i.d.g.F.

¹⁶ Eine Lobbying-Tätigkeit umfasst jeden organisierten und strukturierten Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 LobbyG (Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll) im Interesse eines Auftraggebers.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Bewertungs- kommission

8.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS verabsäumt hatte, sich von sämtlichen Bietern Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlegen zu lassen und diese zu prüfen, und hielt seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

9 Am 7. März 2006 hatte das BMLVS die Bestimmungen für die Prüfung der Angebote zur Beschaffung des Systems CONRAD festgelegt. Demnach setzte sich die Bewertungskommission aus sechs Unterkommissionen zusammen und umfasste 24 Mitglieder sowie einen nicht stimmberechtigten Vertreter der Internen Revision. Ein Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung leitete die Bewertungskommission.

Gemäß den Bestimmungen zur Angebotsprüfung hatte die Bewertungskommission die Angebotsprüfung und –bewertung nach dem Bestbieterprinzip durchzuführen. Nach Abschluss der Angebotsprüfung hatte die Bewertungskommission im Rahmen einer Kosten–Nutzwert–Analyse eine Bieterreihung zu ermitteln und eine Vergabeempfehlung für einen Bestbieter abzugeben.¹⁷

Die Bewertungskommission nahm ihre Tätigkeit am 8. März 2006 auf. Gemäß den Sitzungsprotokollen führte sie insgesamt 21 Bewertungssitzungen durch und schloss ihre Tätigkeit mit einer Angebotsreihung und einem Bestbietervorschlag am 27. März 2007 ab (vgl. TZ 11).

Wiederaufnahme eines ausgeschie- denen Bieters in das Vergabeverfahren

10.1 (1) Am 28. März 2006 entschied die Bewertungskommission einstimmig, die Angebote von zwei Bietern (Bieter 4 und 5) wegen Nichterfüllung von Muss–Forderungen in der Leistungsbeschreibung auszuschneiden.

Den Bieter 3 ersuchte das BMLVS mehrfach um zusätzliche Erläuterungen zu seinem Angebot, um die Umsetzung der Muss–Forderungen beurteilen zu können. Frist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS war der 3. April 2006. Der Bieter 3 übermittelte dem BMLVS dazu mehrere Antwortschreiben, zuletzt am 30. März 2006. Die Bewertungskommission des BMLVS entschied am 31. März 2006 einstimmig, auch das Angebot des Bieters 3 wegen Nichterfüllung von drei Muss–Forderungen auszuschneiden.

Am 4. April 2006 übermittelte der Bieter 3 dem BMLVS eine nachträgliche Stellungnahme. Am darauffolgenden Tag informierte das BMLVS

¹⁷ Bei der Kosten–Nutzwert–Analyse wurden anhand einer Formel vergleichbare Kostenwerte (Preise) in Beziehung zu den vergebenen Nutzwerten (Punkte für die Erfüllung von Forderungen) gesetzt. Bei den Nutzwerten lag die maximal zu erreichende Punktzahl bei 1.000 Punkten.

den Bieter 3 über das Ausscheiden seines Angebots aus dem Vergabeverfahren wegen der Nichterfüllung von Muss-Forderungen.

(2) Am 10. April 2006 beschwerte sich der Bieter 3 beim damaligen Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, dass die „Ausscheidung aus dem Verfahren nur aufgrund einer missverständlichen Interpretation“ der Antworten erfolgt sein könne, weshalb er auf eine Wiederaufnahme in das Vergabeverfahren vertraue. Das Schreiben wies auch umfassende Erläuterungen zu den Muss-Forderungen, deren Nichterfüllung zum Ausscheiden des Angebots geführt hatte, auf.

Laut BMLVS ersuchte der Bundesminister den Generalstab am 19. April 2006 um Überprüfung des Sachverhalts. In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2006 vertrat der Generalstab die Ansicht, dass das Vorgehen der Bewertungskommission rechtmäßig erfolgt und nachvollziehbar dokumentiert sei. Das Schreiben des Bieters 3 vom 10. April 2006 stelle eine nachträgliche unzulässige Abänderung des Angebots dar. Überdies sei die Erfüllung der Muss-Forderungen weiterhin nicht nachvollziehbar ableitbar.

Laut BMLVS wurde die Interne Revision am 4. Mai 2006 ebenfalls ersucht, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2006 vertrat sie die Ansicht, dass das Angebot des Bieters 3 offensichtlich „irrtümlich“¹⁸ vor Ablauf der durch die Bewertungskommission gesetzten Stellungnahmefrist für die Beantwortung der Anfragen des BMLVS ausgeschieden worden sei. Daher sei die Entscheidung der Bewertungskommission zu revidieren und das ausgeschiedene Angebot im Bewertungsverfahren zu belassen.

Am 16. Mai 2006 entschied das Kabinett des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, der Empfehlung der Internen Revision zu folgen. Am 17. Mai 2006 ordnete der Generalstab den für die Beschaffung zuständigen Stellen an, der Mitteilung des Kabinetts zu entsprechen und die dafür notwendigen Schritte zu setzen.

Am 24. Mai 2006 beschloss die Bewertungskommission, die Entscheidung über das Ausscheiden des Bieters 3 vom 31. März 2006 aufzuheben und den Bieter 3 in das Vergabeverfahren wieder aufzunehmen.

(3) Am 29. Mai 2006 richtete das BMLVS an den Bieter 3 eine Anfrage zu jenen Muss-Forderungen, wegen deren Nichterfüllung er zunächst ausgeschieden worden war. In dem Schreiben wurde beim Bieter 3

¹⁸ Die Sitzung der Bewertungskommission erfolgte am Freitag, den 31. März 2006, Ablauf der Frist war Montag, der 3. April 2006. Das Schreiben des Bieters 3 langte nach Ablauf der Frist am Dienstag, den 4. April 2006 im BMLVS ein.

Ablauf des Vergabeverfahrens

angefragt, ob er garantieren könne bzw. sich verpflichten würde, im Auftragsfall diese Muss-Forderungen zu erfüllen. Dies wurde vom Bieter 3 ohne Nachweis schriftlich bestätigt. Eine konkrete Überprüfung der Erfüllung der Muss-Forderungen durch das BMLVS erfolgte nicht.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass die Entscheidung des BMLVS, einen wegen der Nichterfüllung von Muss-Forderungen ausgeschiedenen Bieter 3 wieder in das Vergabeverfahren aufzunehmen, nicht nachvollziehbar war.

Weiters beanstandete er, dass sich das BMLVS nach der Wiederaufnahme des Bieters 3 lediglich die Erfüllung der Muss-Forderungen im Auftragsfall ohne Nachweis bestätigen ließ, während es bei den anderen Bietern den Nachweis konkret abverlangt und geprüft hatte. Nach Ansicht des RH verstieß das BMLVS damit gegen grundlegende Vergabeprinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit der Bieter.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, bei Vergabeverfahren die Erfüllung von Muss-Forderungen bei allen Angeboten konkret zu überprüfen.

- 10.3** *Das BMLVS vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass das Ausscheiden des Bieters 3 irrtümlich und vorzeitig erfolgt und somit im Widerspruch zu den Vergabevorschriften erfolgt sei.*

- 10.4** Der RH entgegnete, dass ein irrtümliches bzw. vorzeitiges Ausscheiden des Bieters aus den Unterlagen des BMLVS nicht ableitbar war und die Wiederaufnahme des ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren somit nicht nachvollziehbar war, wie auch der Prozess zur Wiederaufnahme im BMLVS zeigte und der Generalstab im April 2006 darlegte. Zudem hatte das BMLVS anlässlich der Wiederaufnahme die Erfüllung der Muss-Forderungen nicht geprüft.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei Vergabeverfahren die Erfüllung von Muss-Forderungen bei allen Angeboten konkret zu überprüfen.

Unterbrechungen des Vergabeverfahrens

- 11.1** (1) Am 20. April 2006 beantragte Bieter 4, dessen Angebot im März 2006 aus dem Vergabeverfahren wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen ausgeschieden wurde, beim Bundesvergabeamt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf Untersagung der Zuschlagserteilung durch das BMLVS. Der Bieter 4 begründete seinen Antrag damit, dass das Ausscheiden seines Angebots aus dem Verfahren rechtswidrig gewesen sei, weil die Ausnahmeregelung von der Anwendbarkeit des

Bundesvergabegesetzes 2002¹⁹ nicht vorliegen würde (vgl. TZ 6). Das Bundesvergabeamt gab dem Antrag des Bieters 4 statt und untersagte dem BMLVS die Zuschlagserteilung vorläufig bis zum 1. Juni 2006.

Am 19. Mai 2006 entschied das Bundesvergabeamt bescheidmäßig die sofortige Aufhebung der einstweiligen Verfügung und wies den Antrag des Bieters 4 mangels Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002 zurück, weil die Ausnahmeregelung des Art. 296 EGV anwendbar war.

(2) Aufgrund politischer Entwicklungen im Nahen Osten (Libanon-Krieg 2006) wies der Generalstab am 19. Juli 2006 die ressortinterne rechtliche Prüfung einer allfälligen Auftragsvergabe an Bieter 2, dessen Geräte in der Krisenregion gefertigt wurden, an. Bis zum Abschluss der rechtlichen Prüfung war das Vergabeverfahren zu unterbrechen. Nach Vorliegen des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung ordnete der Generalstab am 9. Oktober 2006 an, das Vergabeverfahren „ehest“ abzuschließen.

(3) Am 17. Oktober 2006 erstellte die Bewertungskommission einen ersten Endbericht. Dabei empfahl sie die Vergabe an den Bestbieter (Bieter 2). Die Empfehlung basierte auf den Ergebnissen der Kosten-Nutzwert-Analyse hinsichtlich der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter mit einer Reihung der Angebote.

Vor Abschluss des Vergabeverfahrens ordnete der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, am 30. November 2006 an, das Verfahren „aus wichtigen Gründen“ zu unterbrechen. Eine Erläuterung der „wichtigen Gründe“ lag nicht vor.

Am 7. März 2007, also mehr als vier Monate später, ordnete der Generalstab an, das Vergabeverfahren unverzüglich fortzusetzen, abzuschließen und den Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Preise nachzubessern. Die neuerliche Angebotseinholung wurde damit begründet, dass die Erstangebote bereits vor einem Jahr (im März 2006) erstellt worden seien. In der Kommunikationsbranche sei ein Jahr ein Zeitraum, der zu beachtlichen Änderungen der Preise für einzelne Elemente führen könne.

Am 13. März 2007 forderte das BMLVS die drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, ihre Angebote bis 26. März 2007 hinsichtlich der Preise nachzubessern. Am 27. März 2007 erstellte die Bewertungskommission aufgrund der preislich nachgebesserten Angebote

¹⁹ vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 BVergG 2002, BGBl. I Nr. 99/2002

Ablauf des Vergabeverfahrens

neuerlich eine Kosten-Nutzwert-Analyse. Ergebnis der Kosten-Nutzwert-Analyse war eine Reihung der Angebote und ein Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2).

- 11.2** Der RH beanstandete die nicht nachvollziehbare Unterbrechung des Vergabeverfahrens um mehr als vier Monate, die zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand führte (neuerliche Angebotseinholung, Angebotsbewertung und Kosten-Nutzwert-Analyse).

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt werden.

- 11.3** *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Bewertung der Lebenszykluskosten

- 12.1** (1) Die Bestimmungen in der Angebotseinholung für das System CONRAD sahen eine näherungsweise Berechnung der Lebenszykluskosten (Folgekosten für die Materialerhaltung laut BMLVS)²⁰ für die geplante Nutzungsdauer von 15 Jahren vor, um sie bei der Prüfung und Bewertung der Angebote zu berücksichtigen.

Aufgrund der Angebote wurden die geringsten Lebenszykluskosten für die geplante Nutzungsdauer von 15 Jahren mit rd. 75,75 Mio. EUR (Bieter 1) berechnet, jene des späteren Zuschlagsempfängers (Bieter 2) mit rd. 82,73 Mio. EUR. Damit waren die Beträge deutlich höher als die Anschaffungskosten für das System CONRAD von rd. 66,68 Mio. EUR (Netto-Kaufpreis²¹).

Das BMLVS gewichtete die näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten bei der Angebotsbewertung mit 1,9 %.

(2) Gemäß den Bestimmungen in der Angebotseinholung verpflichteten sich die Bieter, dem BMLVS innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung eine detaillierte Berechnung der Lebenszykluskosten vorzulegen (Muss-Forderung).

Der Kaufvertrag wurde am 4. Juli 2007 unterzeichnet (vgl. TZ 14). Der Auftragnehmer legte dem BMLVS seine Lebenszykluskostenberechnungen erst Ende Mai 2009 und somit um etwa 1,5 Jahre verspätet vor. Die Berechnungen wiesen – je nach technisch-logistischer Variante – Lebenszykluskosten in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR auf und lagen somit um bis zu rd. 11,39 Mio. EUR

²⁰ exklusive Softwarewartung und Ausbildungs-Managementtools

²¹ ohne Skontoabzug

bzw. rd. 14 % über dem Wert, der der Auswahl des Bestbieters in der Kosten-Nutzwert-Analyse zugrunde lag.

- 12.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Vorlage detaillierter Berechnungen der Lebenszykluskosten erst innerhalb von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung gefordert hatte, obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits an den Auftragnehmer gebunden war und die Lebenszykluskosten deutlich höher lagen als die Anschaffungskosten.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, bei Rüstungsbeschaffungen fundierte und verbindliche Berechnungen der Lebenszykluskosten von den Bietern einzufordern und die Lebenszykluskosten in Anbetracht ihres Volumens bei der Angebotsbewertung sachgerecht abzubilden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei die Beschaffung des Systems CONRAD eines der ersten Beschaffungsverfahren gewesen, bei dem die Bewertung der Lebenszykluskosten angewandt worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei eine standardisierte Lebenszykluskostenberechnung im BMLVS noch nicht vollständig ausgereift gewesen. Im Jahr 2010 habe das BMLVS die Richtlinie „System Lebenszyklusmanagement“ verfügt.*

Angebotseinholung
bezüglich eines
Skontos

- 13.1** Laut internen Festlegungen des BMLVS war den nach Abschluss der Angebotsprüfung (März 2007) im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern vor Durchführung der Kosten-Nutzwert-Analyse einmalig die Möglichkeit einzuräumen, ihre Angebote preislich nachzubessern. Alternativangebote bzw. unverlangte Angebote waren nicht zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum April 2006 bis Juli 2007 waren 13 Eingaben von Bietern bzw. potenziellen Subunternehmern an das BMLVS dokumentiert. In einem dieser Schreiben vom 23. Mai 2007 stellte der zweitgerühete Bieter (Bieter 3) dem BMLVS zusätzliche Vorteilseinräumungen (z.B. Skonti) in Aussicht, weil sich „zwischenzeitlich signifikante Vorteile hinsichtlich Gestehungs- und Finanzierungskosten“ ergeben hätten. Laut BMLVS erklärte sich der präsumptive Bestbieter (Bieter 2) ebenfalls bereit, einen Skonto zu gewähren. Unterlagen dazu lagen im BMLVS nicht auf.

Am 30. Mai 2007 forderte das BMLVS die drei nach Abschluss der Angebotsprüfung im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter auf, bis 11. Juni 2007 einen Skonto anzubieten. Zugleich änderte das BMLVS die Zahlungsbestimmungen wie folgt:

Ablauf des Vergabeverfahrens

Tabelle 2: Änderung der Zahlungsbestimmungen im Laufe des Vergabeverfahrens			
Zahlungsraten	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung vom Jänner 2006	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung (Preisnachbesserung) vom März 2007	Zahlungsplan gemäß Angebotseinholung (Skontoeinräumung) vom Mai 2007 ¹
	Anteil am Kaufpreis in %		
Vorauszahlung	20	29	29
1. Zahlungsrate	10	3,5	3,5
2. Zahlungsrate	21	22	22
3. Zahlungsrate	27	24	24
4. Zahlungsrate	–	–	11,5
Restzahlung nach vollständiger Erfüllung	22	21,5	10

¹ entspricht den Zahlungsbestimmungen im Kaufvertrag vom Juli 2007

Quellen: BMLVS; RH

Wegen der Vielzahl an Einzelpositionen und des komplexen Lieferplans war die Zahlung des Kaufpreises in jährlichen Zahlungsraten mit einer Restzahlung nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags vorgesehen. In der Angebotseinholung vom Jänner 2006 bzw. vom März 2007 hatte das BMLVS fixe Zahlungsraten in Höhe von insgesamt 78 % bzw. 78,5 % des Kaufpreises und eine Restzahlung nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags in Höhe von 22 % bzw. 21,5 % festgelegt. In der Angebotseinholung vom Mai 2007 fügte das BMLVS eine zusätzliche Zahlungsrate in Höhe von 11,5 % (rd. 7,21 Mio. EUR)²² ein, sodass sich die fixen Zahlungsraten auf insgesamt 90 % des Kaufpreises beliefen und die Restzahlung nur mehr auf 10 % des Kaufpreises.

Eine Begründung für die Änderung der Zahlungsbestimmungen war nicht dokumentiert. Das BMLVS hatte zudem nicht geprüft, ob bzw. inwieweit die Skontoeinholung im Vergleich zu der Änderung der Zahlungsbestimmungen (Reduktion des Restzahlungsbetrags nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags) vorteilhaft war.

13.2 (1) Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Bieter entgegen den internen Bestimmungen zur Angebotsprüfung wiederholt²³ zu Preisnachbesserungen nach Durchführung der Kosten-Nutzwert-Analyse (Skontoeinräumung) aufgefordert hatte. Weiters kritisierte er, dass diese Vorgangsweise durch ein Bieterschreiben initiiert wurde, das nach Ansicht des RH als indirektes Angebot zu werten war und gemäß den

²² bezogen auf den Netto-Kaufpreis (abzüglich 6 % Skonto) von rd. 62,68 Mio. EUR, betrug die vierte Zahlungsrate rd. 7,21 Mio. EUR

²³ 13. März 2007: Preisnachbesserung, 30. Mai 2007: Skontoeinräumung

Bestimmungen zur Angebotsprüfung nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.

Der RH wies ergänzend darauf hin, dass eine solche Vorgangsweise bei Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz bzw. nach dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit nicht zulässig wäre.²⁴

Er empfahl dem BMLVS, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen, dass bei Vergabeverfahren festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten und Bieter über den geplanten Abschluss von Verhandlungen vorab informiert werden.

(2) Der RH beanstandete weiters, dass nicht nachvollziehbar war, warum das BMLVS in der Angebotseinholung vom Mai 2007, die auf eine Skontoeinräumung abgezielt hatte, auch die Zahlungsbestimmungen geändert hatte (Einschub einer zusätzlichen Zahlungsrate, Reduktion des Restzahlungsbetrags). Das BMLVS hatte zudem nicht geprüft, ob bzw. inwieweit die Skontoeinholung im Vergleich zu der Änderung der Zahlungsbestimmungen vorteilhaft war.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf Zinsverluste durch den Einschub einer zusätzlichen Zahlungsrate hin, die sich bei Lieferverzögerungen weiter erhöhen würden. Weiters war die Position des BMLVS durch die Reduktion des Restzahlungsbetrags bei Lieferverzögerungen geschwächt (vgl. TZ 16).

Der RH empfahl dem BMLVS, Änderungen von Zahlungsbestimmungen bei Auftragsvergaben auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen.

- 13.3** *Das BMLVS vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die durch den RH beanstandete Vorgangsweise zu erheblichen Einsparungen geführt habe. Da alle Zahlungen, denen keine erfüllte Leistung gegenüberstehe, gegen Bankgarantie gesichert seien und bei einem Lieferverzug einer entsprechenden Verzinsung (Basiszinssatz plus 4 % p.a.) unterlägen, entstehe kein zusätzlicher Zinsverlust.*

²⁴ vgl. § 105 Abs. 3 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. sowie § 89 Abs. 4 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.: Der Auftraggeber hat, sofern nicht entsprechende Festlegungen bereits in den Ausschreibungsunterlagen erfolgt sind, dem bzw. den am Verhandlungsverfahren teilnehmenden Bieter bzw. Bietern den Abschluss der Verhandlungen vorab bekannt zu geben. Dies kann dadurch geschehen, dass eine Verhandlungsrunde als letzte Verhandlungsrunde bekannt gegeben wird oder dass der oder die verbliebenen Bieter zu einer letztmaligen Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird bzw. werden.

13.4 Der RH entgegnete, dass das BMLVS in der Angebotseinholung vom Mai 2007 nicht nur ein Skonto eingefordert hatte, sondern zusätzlich die Zahlungsbestimmungen geändert hatte, und nicht klar war, ob diese Vorgangsweise tatsächlich für die Republik Österreich vorteilhaft war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Änderungen von Zahlungsbestimmungen bei Auftragsvergaben auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen.

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

Zahlungs-
bestimmungen und
Lieferplan

14.1 Am 12. Juni 2007 erstellte die Bewertungskommission aufgrund der vorgelegten Angebote neuerlich eine Kosten-Nutzwert-Analyse mit einer Reihung der Angebote und einem Bestbieter-Vorschlag (Bieter 2). Am 4. Juli 2007 schloss das BMLVS den Kaufvertrag mit dem von der Bewertungskommission vorgeschlagenen Bestbieter (Bieter 2) in Höhe von rd. 76,02 Mio. EUR (inklusive USt²⁵, abzüglich 6 % Skonto²⁶) mit Zustimmung des BMF ab. Erfüllungstermin für den Kaufvertrag war der 14. August 2012.

Die Zahlungsbestimmungen in der ergänzenden Angebotseinholung vom Mai 2007 (vgl. TZ 13) wurden in den Kaufvertrag vom Juli 2007 unverändert übernommen. Im Kaufvertrag war der Lieferplan jedoch nicht mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abgestimmt, sondern die Zahlungsraten lagen deutlich über dem durchschnittlichen Wert der zu liefernden Geräte:

Tabelle 3: Vergleich Zahlungsbestimmungen mit Lieferplan laut Kaufvertrag vom Juli 2007

Datum	Durchschnittlicher Wert der zu liefernden Geräte ¹ (kumuliert)	zu zahlender Anteil am Kaufpreis (kumuliert)
	in % des Kaufpreises	
bis Jänner 2009	11,2	54,5
bis Jänner 2010	38,8	78,5
bis Jänner 2011	73,9	90,0
bis Jänner 2012	100,0	100,0

¹ Sender/Empfänger einschließlich Bedieneinheit, tragbare Grundgeräte (Manpack) und Handfunkgeräte; ohne Einbausätze und Zubehör

Quellen: BMLVS; RH

²⁵ Die Umsatzsteuer (USt) für Lieferungen aus den EU-Ländern, für die Steuerpflicht im Inland besteht, wird als Erwerbsteuer bezeichnet.

²⁶ Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von 30 anstelle von 60 Tagen

Laut Kaufvertrag hatte das BMLVS z.B. bis Jänner 2010 78,5 % des Kaufpreises zu zahlen; im Vergleich dazu belief sich der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt zu liefernden Geräte²⁷ auf durchschnittlich 38,8 % des Kaufpreises. Bis Jänner 2011 waren laut Kaufvertrag 90 % des Kaufpreises zu zahlen; der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt zu liefernden Geräte betrug durchschnittlich 73,9 % des Kaufpreises. Danach war eine Restzahlung von 10 % des Kaufpreises offen; der Wert der offenen Gerätelieferungen belief sich zu diesem Zeitpunkt vertraglich auf durchschnittlich 26,1 % des Kaufpreises.

- 14.2** Der RH bemängelte, dass der Lieferplan mit den Zahlungsbestimmungen im Kaufvertrag nicht abgestimmt war, weil die Zahlungsraten deutlich über dem durchschnittlichen Wert der Gerätelieferungen lagen. Einer offenen Restzahlung von 10 % des Kaufpreises standen vertraglich offene Lieferungen mit einem Wert von durchschnittlich 26,1 % des Kaufpreises gegenüber.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, in Kaufverträgen die Lieferbestimmungen mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abzustimmen.

Weiters empfahl er dem BMLVS, in Kaufverträgen, bei denen die Zahlungen von den Lieferungen entkoppelt sind, Eingriffsmöglichkeiten zu vereinbaren, um die Verhältnismäßigkeit der Lieferungen mit den Zahlungen sicherzustellen, und dazu die Vertragsabwicklung laufend zu überwachen.

- 14.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es – unter Berücksichtigung der jeweiligen budgetären Situation – bemüht, Lieferplan, Zahlungsbestimmungen und Kaufvertrag abzustimmen. Alle Zahlungen, denen keine erfüllte Leistung gegenüberstehe, seien durch eine Bankgarantie gesichert. Bei einem Lieferverzug werde der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Zinssatz eingefordert. Die Vertragsabwicklung werde grundsätzlich überwacht.*

Nachträgliche
Beziehung von
Subunternehmern

- 15.1** Im Kaufvertrag vom Juli 2007 änderte das BMLVS die Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit von Subunternehmern gegenüber der Angebotseinholung vom Jänner 2006. Nunmehr war die nachträgliche Beziehung von Subunternehmern nicht – wie in der Angebotseinholung – grundsätzlich unzulässig, sondern zulässig, aber an die Zustimmung des BMLVS gebunden. Laut BMLVS sollte der Auftrag-

²⁷ Sender/Empfänger einschließlich Bedieneinheit, tragbare Grundgeräte (Manpack) und Handfunkgeräte; ohne Einbausätze und Zubehör

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

nehmer dadurch die Möglichkeit haben, Subunternehmer bei ungenügender Leistung auszutauschen. Kriterien für die Zulässigkeit fehlten.

Im September 2007 ersuchte der Auftragnehmer das BMLVS um Zustimmung zur nachträglichen Beiziehung jenes Unternehmens als Subunternehmer, das Teil einer Bietergemeinschaft (Bieter 3) war. Das BMLVS stimmte dem Ansuchen umgehend ohne nachvollziehbare Prüfung zu. Das BMWFV wurde im Jänner 2010 davon informiert, dass der nunmehrige Subunternehmer für die Abwicklung des österreichischen Fertigungsanteils zuständig sei.

- 15.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS keine Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beiziehung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nach Abschluss eines Kaufvertrags festgelegt hatte. Weiters kritisierte er, dass es die nachträgliche Beiziehung eines Mitbieters als Subunternehmer ohne nachvollziehbare Prüfung akzeptiert hatte.²⁸

Der RH empfahl dem BMLVS, im Sinne der Transparenz und Korruptionsprävention objektive Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beiziehung oder Änderung von Subunternehmern nach Abschluss eines Kaufvertrags festzulegen und diese in jedem Einzelfall zu prüfen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Empfehlung des RH bei künftigen Beschaffungen zu berücksichtigen.*

Kompensation einer Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen

- 16.1** Im September 2011 ging das BMLVS davon aus, dass aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe anfallen würde. In der Folge sammelte das BMLVS mögliche Beschaffungen an Ausrüstung im Zusammenhang mit dem System CONRAD, die mit der Vertragsstrafe gegenverrechnet werden könnten.²⁹

Zu den zusätzlichen Leistungen, die aus der Vertragsstrafe gegenverrechnet werden sollten, zählten auch spezielle Akkuladegeräte um rd. 108.000 EUR, die nicht für das System CONRAD, sondern für ein

²⁸ vgl. Leitfaden der OECD zur Bekämpfung von Angebotsabsprachen im öffentlichen Beschaffungswesen vom Februar 2009, S. 1

²⁹ Einzahlungen wie z.B. aus einer Vertragsstrafe stellten grundsätzlich allgemeine Bundeseinzahlungen für die Republik Österreich dar. Mehreinzahlungen gegenüber dem Bundesvoranschlag im laufenden Finanzjahr konnte das BMLVS einer Rücklage zuführen (vgl. §§ 48 Abs. 1 und 55 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.).

anderes militärisches Funkgerätesystem (Multibandfunkgeräte) vorgesehen waren.

Im Zuge der sechsten Vertragsänderung vom August 2012 erweiterte das BMLVS mit Zustimmung des BMF den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang um zusätzliche Leistungen mit einem Netto-Auftragswert von rd. 1,55 Mio. EUR. Diese zusätzlichen Leistungen waren mit gleich hohen Preisen bewertet wie im Kaufvertrag vom Juli 2007. Mit den zusätzlichen Leistungen wurde die bis dahin angefallene Vertragsstrafe (inklusive Verzinsung) in gleicher Höhe kompensiert. Der Netto-Auftragswert des Kaufvertrags nach der fünften Vertragsänderung in Höhe von rd. 63,81 Mio. EUR (abzüglich 6 % Skonto/Rabatt³⁰) blieb dadurch unverändert.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS eine Vertragsstrafe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer durch zusätzliche Leistungen gegenverrechnet hatte, bei denen der Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte, sondern erst aufgrund des Vorliegens einer Vertragsstrafe festgelegt wurde.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass die Kompensation einer Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen, die mit gleich hohen Preisen bewertet waren wie im ursprünglichen Kaufvertrag, für den Auftragnehmer betriebswirtschaftlich günstiger war als die Zahlung der Vertragsstrafe. Da das BMLVS keine weitergehende Kompensation vereinbart hatte, war die Wirkung der Vertragsstrafe im Ergebnis abgeschwächt. Zudem blieben finanzielle Vorteile für die Republik Österreich ungenutzt.

- 16.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die für die Kompensation herangezogenen Preise aus dem ursprünglichen Kaufvertrag (Preise auf Basis des Jahres 2006) übernommen worden seien. Bei einer Nachbeschaffung wären diese Teile auf Basis des Jahres 2011 kalkuliert worden. Somit liege ein wirtschaftlicher Vorteil für das BMLVS vor.*

- 16.4** Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die vereinbarte Kompensation der Vertragsstrafe durch zusätzliche Leistungen für den Auftragnehmer betriebswirtschaftlich günstiger war als die Zahlung der Vertragsstrafe, wodurch die Wirkung der Vertragsstrafe im Ergebnis abgeschwächt war und finanzielle Vorteile für die Republik Österreich ungenutzt blieben.

³⁰ Im Zuge der zweiten Vertragsänderung vom Juni 2009 wurde der vertraglich vereinbarte Skonto aus steuerrechtlichen Gründen zu einem Teilbetrag in einen Rabatt (Preisnachlass vom Kaufpreis einer Ware oder Dienstleistung) umgewandelt.

Kaufvertrag und Vertragsabwicklung

Erfüllung des Kaufvertrags

Der Bedarf an den zusätzlichen Leistungen, mit denen die Vertragsstrafe gegenverrechnet wurde, war aus den planerischen Grundlagen nicht nachvollziehbar.

17.1 (1) Laut Militärischem Pflichtenheft aus 2005 sollte die Nutzungsdauer des Systems CONRAD zumindest 15 Jahre betragen.

(2) Laut Kaufvertrag vom Juli 2007 begann die Lieferung der ersten Gerätetranchen ab Mitte 2008. Die Abnahme der ersten Geräte erfolgte im Dezember 2008, die Inbetriebnahme der ersten Geräte im Februar 2009. Bis spätestens Anfang September 2011 (51 Monate nach Vertragsabschluss) waren sämtliche Komponenten³¹ zu liefern. Erfüllungstermin war der 14. August 2012. Die lange Vertragsdauer begründete das BMLVS insbesondere mit Umfang und Komplexität des Systems.

Im Zuge von Vertragsänderungen wurde der Erfüllungstermin mehrfach verschoben. Letztgültiger Erfüllungstermin (laut sechster Vertragsänderung vom August 2012) war der 31. Oktober 2013.

Laut BMLVS belief sich die nach der sechsten Vertragsänderung angefallene Vertragsstrafe einschließlich Zinsen aufgrund neuerlicher Lieferverzögerungen auf rd. 522.000 EUR (Stand Jänner 2014).

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen abgenommen (fünf Positionen waren noch offen).

17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2014), also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt waren.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Vertragsabwicklung betreffend das System CONRAD im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infrastruktur (Projektmanagement, Abnahmen usw.) zügig abzuschließen.

Er empfahl dem BMLVS weiters, Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen durch Zusatzleistungen ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs unter Nutzung des finanziellen

³¹ ausgenommen ein Update für die Software des Funkmanagementsystems sowie ein Update der weborientierten „Interaktiven Elektronischen Technischen Dokumentation“

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Vorteils für die Republik Österreich und ohne Abschwächung der Wirkung der Vertragsstrafe zu kompensieren.

17.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Empfehlungen des RH zu verwirklichen.*

Budgetaufwand für das System CONRAD

18.1 (1) Das BMLVS führte eine interne Übersicht, in der der Budgetaufwand für das System CONRAD erfasst war. Für den Zeitraum 2007 bis September 2013 war ein budgetärer Aufwand in Höhe von rd. 84,57 Mio. EUR ausgewiesen (Beschaffung des Systems CONRAD mit rd. 77,07 Mio. EUR sowie Zusatzbeschaffungen mit rd. 7,50 Mio. EUR).³²

Der ausgewiesene Budgetaufwand war jedoch unvollständig, weil nicht sämtliche Beschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD erfasst waren. Nach den Erhebungen des RH fehlten mindestens 34 Zusatzbeschaffungen um rd. 1,29 Mio. EUR.

So fehlten die Beschaffungen jener nachgeordneten Dienststelle des BMLVS, die für die laufende Materialerhaltung zuständig war. Nach den Erhebungen des RH betraf dies mindestens 22 Beschaffungen in Höhe von rd. 849.000 EUR. Davon entfielen rd. 236.000 EUR auf Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD. Da diese Beschaffungen nicht im Rahmen des Kaufvertrags erfolgten, kam die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW auch nicht zur Anwendung, wonach der Auftragnehmer einen österreichischen Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % auch bei allfälligen nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs zu erbringen hatte (vgl. TZ 37).

Weiters schienen Beschaffungen, die vor Abschluss des Kaufvertrags im Juli 2007 erfolgt waren, in der Übersicht des BMLVS über den Budgetaufwand für das System CONRAD nicht auf. Nach den Erhebungen des RH lagen mindestens zehn Vorbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 381.000 EUR vor.

Nach den Erhebungen des RH fehlten zudem mindestens zwei Zusatzbeschaffungen zum System CONRAD aus den Jahren 2008 und 2009 mit einem Gesamtwert von rd. 64.000 EUR.

Unter Hinzurechnung der nicht ausgewiesenen Zusatzbeschaffungen belief sich der budgetäre Aufwand des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD somit auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR.

³² Beträge einschließlich USt

Budgetaufwand für das System CONRAD

Tabelle 4: Budgetärer Aufwand des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD	
	Beträge in EUR ¹
Budgetärer Aufwand laut BMLVS	84.571.000
<i>davon</i>	
– Kaufvertrag CONRAD ²	76.018.000
– Vertragsänderungen ³	1.055.000
– Gesonderte Zusatzbeschaffungen ⁴	7.498.000
Nicht ausgewiesene Zusatzbeschaffungen	1.294.000
<i>davon</i>	
– Vorbeschaffungen ⁵	381.000
– Folgeausgaben für die Materialerhaltung	849.000
– Sonstige nicht ausgewiesene Zusatzbeschaffungen	64.000
Budgetärer Gesamtaufwand	85.865.000

¹ Beträge auf 1.000 EUR gerundet; einschließlich USt; Rundungsdifferenzen möglich

² Kaufvertragswert bei Vertragsabschluss im Juli 2007

³ Erhöhung des Kaufvertragswerts aufgrund von Vertragsänderungen

⁴ Zusatzbeschaffungen im Zeitraum 2007 bis September 2013

⁵ Investitionen vor Abschluss des Kaufvertrags im Juli 2007

Quellen: BMLVS; RH (Stand 26. September 2013)

(2) Für den Folgezeitraum (Oktober 2013 bis 2016) hatte das BMLVS einen Budgetbedarf in Höhe von 850.000 EUR für den Betrieb (Zubehör, Software-Anpassungen) veranschlagt. Konkret geplante bzw. laufende Beschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD waren nicht ausgewiesen. Nach den Erhebungen des RH fehlten in dieser Aufstellung mindestens zwei konkret geplante Zusatzbeschaffungen mit einem Schätzwert von 3,5 Mio. EUR.

Die Höhe des für den Folgezeitraum veranschlagten Budgetbedarfs war für den RH daher nicht nachvollziehbar. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf die vom Auftragnehmer für das System CONRAD im Mai 2009 berechneten Lebenszykluskosten für 15 Jahre in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR (vgl. TZ 12).

18.2 (1) Der RH bemängelte, dass das BMLVS keinen Gesamtüberblick über den Budgetaufwand für das Funkgerätesystem CONRAD hatte, weil in der Budgetübersicht des BMLVS die Folgeausgaben für die Materialerhaltung nicht ausgewiesen bzw. systemrelevante Zusatzbeschaffungen nicht vollständig erfasst waren. Nach den Erhebungen des RH waren Ausgaben in Höhe von mindestens rd. 1,29 Mio. EUR nicht berücksichtigt (Stand September 2013).

Weiters beanstandete der RH, dass die Höhe des für den Folgezeitraum (bis 2016) veranschlagten Budgetbedarfs in Höhe von 850.000 EUR angesichts der im Mai 2009 berechneten Lebenszykluskosten für 15 Jahre in Höhe von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR nicht nachvollziehbar war. Zudem hatte das BMLVS beim veranschlagten Budgetbedarf konkret geplante bzw. laufende Zusatzbeschaffungen in Höhe von mindestens 3,5 Mio. EUR nicht berücksichtigt.

Der RH hielt kritisch fest, dass der unmittelbare finanzielle Aufwand für das beschaffte System von rd. 76,02 Mio. EUR (Kaufvertrag) auf zumindest rd. 85,87 Mio. EUR bzw. um rd. 13 % anstieg.

Mangels Überblicks über den Budgetaufwand und den künftigen Budgetbedarf für das System hatte das BMLVS auch keinen Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben.

Der RH empfahl dem BMLVS, den budgetären Aufwand für Rüstungssysteme vollständig zu erfassen und nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen, um einen aussagefähigen Gesamtüberblick über den tatsächlichen Budgetaufwand im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Ausgaben zu erhalten.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass für Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD, die nicht im Rahmen des Kaufvertrags erfolgten, die Wertschöpfungsvereinbarung des BMWFW zum Kaufvertrag nicht zur Anwendung kam, wonach der Auftragnehmer einen österreichischen Wertschöpfungsanteil in Höhe von 55 % auch bei allfälligen nachträglichen Erweiterungen des Leistungsumfangs des Kaufvertrags zu erbringen hatte. Nach den Erhebungen des RH entfielen bei den Folgeausgaben für die Materialerhaltung rd. 236.000 EUR auf Ersatzteilbeschaffungen beim Auftragnehmer für das System CONRAD.

Der RH empfahl daher dem BMLVS und dem BMWFW, bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften eine adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei systemspezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer sicherzustellen.

18.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, den budgetären Aufwand für Rüstungssysteme vollständig zu erfassen, nachvollzieh-*

bare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen und das BMWWF verstärkt einzubinden.

(2) Das BMWWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bei Kaufvertragsänderungen, die vom BMLVS bekannt gegeben worden seien, entsprechende Anpassungen im Gegengeschäftsvertrag durchgeführt habe. Über die genannten Folgebeschaffungen des BMLVS sei das BMWWF jedoch nicht informiert gewesen.

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

Vergabe der Zusatzbeschaffungen

19.1 (1) Für den Betrieb des Systems CONRAD beschaffte das BMLVS ergänzende Komponenten wie z.B. Antennen und Antennenmaste, Spezialwerkzeuge und Messgeräte für die Materialerhaltung in den Werkstätten, Traggehäuse und Schulungen. Laut einer Übersicht des BMLVS führte die Zentralstelle von 2007 bis September 2013 108 Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 7,50 Mio. EUR durch.

Der RH überprüfte anhand einer risikoorientierten Auswahl³³ 54 der 108 Beschaffungen um insgesamt rd. 6,33 Mio. EUR. Darüber hinaus überprüfte der RH sieben Zusatzbeschaffungen um insgesamt rd. 312.000 EUR, die nicht in der Übersicht des BMLVS aufschienen (vgl. TZ 18). Der Gesamtwert der insgesamt 61 überprüften Beschaffungen belief sich auf rd. 6,64 Mio. EUR (vgl. Anhang zum Prüfungsergebnis).

Die 61 überprüften Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD vergab das BMLVS wie folgt:

³³ Die Auswahl umfasste insbesondere Beschaffungen mit höherem Auftragswert und Beschaffungen gleichartiger Leistungen; Vergaben mit geringem Auftragswert wurden in der Regel nicht berücksichtigt, ebenso Abrufe aus Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH.



BMLVS BMWFW

Zusatzbeschaffungen für das System
CONRAD

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Tabelle 5: Vergabe von Zusatzbeschaffungen im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Anzahl der überprüften Beschaffungen	Art der Vergabe	Gesamtwert
53	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten ¹	rd. 3,25 Mio. EUR
1	Vergabe zunächst im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß der ÖNORM A 2050 aus 1957. ² In weiterer Folge Aufhebung der Ausschreibung mit der Begründung, dass der Preisunterschied zwischen den Angeboten mehr als 20 % betragen habe und die Leistung des preisgünstigeren Bieters nicht entsprochen habe. ³ Anschließend freihändige Vergabe nach Preisverhandlungen mit zwei Bietern und Zuschlag an den Billigstbieter. ⁴	rd. 1,74 Mio. EUR
1	Zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 3 Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012). ⁵ Ausgeschrieben wurden aufgrund von Vorbeschaffungen „im Bundesheer bereits eingeführte“ Produkte, bei denen Vertriebsbindungen der Hersteller mit den späteren Zuschlagsempfängern vorlagen.	rd. 1,49 Mio. EUR
2	Einholung von jeweils zwei Vergleichsangeboten	rd. 147.000 EUR
4	Vergaben von Erprobungen (an ausgewählte Unternehmen)	rd. 18.000 EUR
Summe	61	rd. 6,64 Mio. EUR

¹ Fünf Vergaben betrafen die Beschaffung CONRAD-spezifischer Leistungen und erfolgten an den Auftragnehmer für das System CONRAD sowie an dessen Firmtochter bzw. Vertriebspartner.

² Die Vergabe war aus Sicherheits- bzw. Geheimhaltungsgründen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes ausgenommen.

³ Eine Aufhebung der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist war z.B. aus zwingenden Gründen möglich, wenn der Preis des Bestangebots unangemessen hoch erschien (Punkt 4,8 der ÖNORM A 2050 aus 1957).

⁴ Eine freihändige Vergabe war z.B. möglich, wenn eine öffentliche Ausschreibung ohne Erfolg geblieben war und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis versprach (Punkt 1,433 der ÖNORM A 2050 aus 1957).

⁵ BGBl. I Nr. 10/2012 i.d.g.F.

Quellen: BMLVS; RH (Stand 26. September 2013)

(2) Gemäß den ressortinternen Bestimmungen des BMLVS war die Preisangemessenheit auch bei Vergaben ohne Wettbewerb zu dokumentieren. Bei den überprüften Zusatzbeschaffungen, die ohne Einholung von Vergleichsangeboten an ausgewählte Unternehmen erfolgten, lag kein Nachweis der Preisangemessenheit vor. In sieben Fällen wurde zwar die Preisangemessenheit bzw. die „technische Preisangemessenheit“ formal bestätigt, aber nicht belegt.

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

19.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS 53 der 61 überprüften Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit vergeben hatte.

Er empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass bei Vergaben die Preisangemessenheit der beschafften Leistung nachgewiesen wird.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Preisangemessenheit zu dokumentieren.*

Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen

20.1 Bei 44 der 61 überprüften Zusatzbeschaffungen mit einem Gesamtwert von rd. 3,96 Mio. EUR wurden gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt vergeben. Diese Beschaffungen betrafen folgende Zusatzkomponenten für das System CONRAD:

- Verschiedene Typen von Antennen, Antennenmasten und Zubehör (22 Vergaben exklusive Erprobungen) um rd. 2,63 Mio. EUR
- Basisbandmodule mit Lichtwellenleitertechnik (5 Vergaben) um rd. 371.000 EUR
- Traggehäuse samt Zubehör (6 Vergaben) um rd. 329.000 EUR
- Funkmessplätze (4 Vergaben) um rd. 236.000 EUR
- Feld-USV-Anlagen³⁴ samt Zubehör (5 Vergaben) um rd. 197.000 EUR und
- Netzgeräte zur Stromversorgung (2 Vergaben) um rd. 190.000 EUR.

Durch die getrennte Vergabe der gleichartigen Leistungen wurde der Auftragswert der Beschaffungen reduziert. In der Regel lagen diese Einzelbeschaffungen somit betraglich unter den jeweils gültigen Schwellenwerten für Direktvergaben (43 Beschaffungen) und erfolgten nicht im Wettbewerb, sondern an ausgewählte Unternehmen. Da die begleitende Einbindung der Internen Revision des BMLVS in Vergaben erst ab gewissen Betragsgrenzen vorgesehen war, war ihre Information über die getrennt vergebenen gleichartigen Leistungen lückenhaft (vgl. TZ 21).

³⁴ USV = „Unterbrechungsfreie Stromversorgung“



Zusatzbeschaffungen für das System
CONRAD

BMLVS BMWFW

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Die Folgebeschaffungen waren teilweise um bis zu 66 % teurer; diese Preissteigerungen akzeptierte das BMLVS aus Kompatibilitätserfordernissen bzw. ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit. So wurden z.B. im Jahr 2011 im Zuge einer Vergleichserprobung Mobilmasten bei einem Unternehmen gekauft. 2013 erfolgte eine Nachbeschaffung, wobei sich der Netto-Stückpreis für die Mobilmasten um 66 % erhöhte.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS in 44 von 61 überprüften Fällen gleichartige Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung zeitlich getrennt vergeben hatte, wobei die Einzelbeschaffungen in der Regel ohne Wettbewerb an ausgewählte Unternehmen erfolgten und bei den Folgebeschaffungen teilweise deutliche Preissteigerungen von bis zu 66 % auftraten, die das BMLVS aus Kompatibilitätserfordernissen bzw. ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit akzeptierte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die zeitlich getrennte Vergabe von gleichartigen Leistungen ohne nachvollziehbares Erfordernis hintanzuhalten.

- 20.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschaffungen auf Grundlage der ÖNORM A 2050 aus 1957 erfolgt seien. Das BMLVS sei aber bemüht, das Dokumentationswesen zu verbessern.*

- 20.4** Der RH entgegnete, dass 48 der 61 überprüften Beschaffungen auf dem Bundesvergabegesetz bzw. dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit und lediglich 13 Beschaffungen auf der ÖNORM A 2050 aus 1957 basierten.

Obwohl die ÖNORM A 2050 aus 1957 die ungeteilte Vergabe zusammengehöriger Leistungen sowie die sorgfältige Prüfung und Dokumentation der Preisangemessenheit vorsah³⁵, fehlten auch in jenen Fällen, welche das BMLVS nach der ÖNORM A 2050 abwickelte, nachvollziehbare Begründungen für die zeitlich getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen sowie nachvollziehbare Prüfungen der Preisangemessenheit.

Einbindung der
Internen Revision

- 21.1** Die Interne Revision des BMLVS war gemäß internen Richtlinien des Ressorts ab einem Auftragswert von 24.000 EUR brutto (vor Hinterlegung) bzw. ab 75.000 EUR brutto (vor Genehmigung) in Vergaben einzubinden.

³⁵ vgl. die Punkte 1,433 und 1,5 der ÖNORM A 2050 aus 1957

Zusatzbeschaffungen für das System CONRAD

Der RH erhob, dass die Interne Revision des BMLVS in 36 der 61 vom RH überprüften Zusatzbeschaffungen richtlinienkonform eingebunden war; diese Zusatzbeschaffungen deckten mit insgesamt rd. 6,10 Mio. EUR 92 % des Gesamtwerts der überprüften Beschaffungen ab. In neun Fällen mit einem Gesamtwert von rd. 429.000 EUR wurden die Vergabeakte jedoch entgegen den internen Richtlinien nicht der Internen Revision zur Einsichtnahme vorgelegt.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass in neun Fällen Vergabeakte entgegen ressort-internen Vorgaben nicht der Internen Revision des BMLVS zur Einsichtnahme vorgelegt wurden.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Einbindung der Internen Revision bei Beschaffungen gemäß den ressortinternen Vorgaben sicherzustellen.

- 21.3** *Das BMLVS nahm die Kritik und die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Beschaffung von CONRAD-spezifischen Systemkomponenten

- 22.1** Von den 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten zwei Beschaffungen (Relaiskabel, Software-Modifikation) mit einem Gesamtwert von rd. 111.000 EUR aus systemspezifischen Gründen an den Auftragnehmer für das System CONRAD. Laut BMLVS ergab sich der Bedarf an diesen Zusatzleistungen erst im Zuge der Einführung des Systems. Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum das BMLVS diese systemspezifischen Zusatzleistungen nicht im Rahmen von entsprechenden Anpassungen des Kaufvertrags, sondern gesondert vergeben hatte. Durch die gesonderte Beschaffung von Systemkomponenten war der Überblick über die dem System CONRAD direkt zurechenbaren Ausgaben erschwert. Zudem kam die Wertschöpfungsvereinbarung des BMFWF bei gesonderten Vergaben nicht zur Anwendung (vgl. TZ 18).

- 22.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS in zwei Fällen systemspezifische Zusatzleistungen für das System CONRAD in Höhe von rd. 111.000 EUR nicht im Rahmen von entsprechenden Anpassungen des Kaufvertrags beschafft hatte, sondern gesondert an den Auftragnehmer vergeben hatte, weil dadurch der Überblick über die dem System CONRAD direkt zurechenbaren Ausgaben erschwert war und die Wertschöpfungsvereinbarung des BMFWF nicht zur Anwendung kam.

Der RH empfahl daher dem BMLVS sicherzustellen, dass nachträgliche Vergaben von Systemkomponenten an Auftragnehmer für beschaffte Rüstungssysteme nicht gesondert erfolgen, sondern im Rahmen des der Systembeschaffung zugrunde liegenden Kaufvertrags.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

22.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, das BMWFW einzubinden.*

22.4 Der RH betonte, dass es für die strukturierte und wirtschaftliche Abwicklung von Vergaben notwendig ist, sämtliche Systemkomponenten im Rahmen eines Grundvertrags zu vergeben, um einen vollständigen Überblick über ein Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Nachbeschaffungen zu haben.

Einführung und Verwendung des Systems CONRAD

Auswirkungen auf die Personalstruktur

23.1 Im Zusammenhang mit der Einführung des Systems CONRAD ergaben sich Änderungen in der Personalstruktur des Bundesheeres. Im BMLVS lagen dazu keine Auswertungen vor.

Auf Ersuchen des RH erhob das BMLVS, dass bei der Truppe aufgrund der Einführung des Systems CONRAD 40 Arbeitsplätze wegfielen.³⁶ In Teilbereichen (Fernmelde-Werkstätten) erhöhte sich die Wertigkeit der Arbeitsplätze (Zuwachs um 324 Controllingpunkte)³⁷, weil es sich bei dem neu eingeführten System CONRAD um eine hochtechnologische Infrastruktur- und Geräteausstattung handelte. Schätzungen bzw. Berechnungen der finanziellen Auswirkungen durch die geänderte Personalstruktur lagen weder im Planungsprozess, noch im Zuge der Einführung des neuen Systems vor.

23.2 Der RH beanstandete, dass Schätzungen bzw. Berechnungen der finanziellen Auswirkungen durch die geänderte Personalstruktur weder im Planungsprozess noch im Zuge der Einführung des Systems CONRAD vorlagen.

Er empfahl dem BMLVS sicherzustellen, dass bei der Planung von Rüstungssystemen Berechnungen über die Auswirkungen auf die Personalstruktur des Bundesheeres und damit verbundene finanzielle Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegen und dass bei der Einführung von Rüstungssystemen eine systematische zielgerichtete Festlegung des erforderlichen Personals erfolgt.

23.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

³⁶ Erhöhung um insgesamt 9 systematisierte Arbeitsplätze (MB U01/Grundlaufbahn), Verminderung um 49 nicht systematisierte „Chargen-Arbeitsplätze“ (Zeitsoldaten)

³⁷ Gemäß § 44 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F., dienen Controllingpunkte der Darstellung der Planstellen für die Bediensteten eines Ressorts und der dafür aufgewendeten Mittel. Laut Gesetz verfügte das BMLVS im Jahr 2013 über 22.635 Planstellen mit insgesamt 6.161.031 Controllingpunkten.

Einführung und Verwendung des Systems CONRAD

Verwendung im Auslandseinsatz

- 24.1** Laut Militärischem Pflichtenheft aus 2005 sollte das System CONRAD aufgrund seiner grundlegenden Eigenschaften (Ausfallsicherheit, Störfestigkeit, Abhörsicherheit, Transportfähigkeit, Modularität, Schutz gegen Aufklärung, nutzerseitige volle gefechtsmäßige Handhabbarkeit) vorrangig bei jenen Truppenteilen eingeführt werden, die im Auslandseinsatz standen bzw. bei internationalen Operationen eingesetzt waren, um der hohen Operationsgeschwindigkeit moderner Streitkräfte folgen zu können.

Gemäß den Erhebungen des RH verwendete das BMLVS im November 2013 nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten im Auslandseinsatz. Fünf weitere Geräte befanden sich im Rahmen der Ausbildung von Eurofighter-Piloten in Italien.

- 24.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS seine planerische Vorgabe, das System CONRAD vorrangig bei den im Ausland eingesetzten Truppenteilen einzuführen, um der hohen Operationsgeschwindigkeit moderner Streitkräfte folgen zu können, nicht umgesetzt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Truppenausstattung mit dem System CONRAD gemäß den planerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs durchzuführen.

- 24.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verstärkungskräfte bei den Auslandseinsätzen KFOR (Kosovo) und EUFOR (Bosnien) immer mit dem System CONRAD ausgerüstet worden seien. Im Kosovo und in Bosnien seien aber großteils handelsübliche Fahrzeuge ohne Funkeinbauten im Einsatz. Die EU-Battle-Group 2012 (EUBG 2012) sei bereits mit dem System CONRAD ausgerüstet, vorbereitet und bereit gehalten gewesen.*

- 24.4** Der RH entgegnete, dass das BMLVS – entgegen den planerischen Vorgaben – im November 2013 nur sechs von insgesamt rd. 5.000 beschafften Funkgeräten des Systems CONRAD im Auslandseinsatz verwendet hatte.

Verwertung der Vorgängersysteme

- 25.1** Die Verwertung der Mitte der 1970er Jahre eingeführten Vorgängersysteme für den Truppenfunk erwies sich wegen der Veralterung bzw. aufgrund von Obsoleszenzen³⁸ als schwierig. In den Jahren 2008 und 2009 tauschte das BMLVS mit einem Unternehmen im Rahmen eines Sachgüteraustausches rd. 900 Stück Altgeräte gegen andere Fernmeldeausrüstung mit einem Warenwert von rd. 356.000 EUR.

³⁸ mangelnde Verfügbarkeit von Ersatz- und Umlaufteilen

Im September 2012 schrieb das BMLVS den geplanten Verkauf von rd. 6.200 Stück Altgeräten samt Zubehör aus. Im März 2013 lagen dazu zwei Angebote von Unternehmen vor. Im August 2013 sistierte das BMLVS den geplanten Verkauf der Altgeräte um 175.000 EUR an eines dieser Unternehmen, weil rd. 2.400 Altgeräte noch bei der Truppe verwendet wurden und noch nicht übergabebereit waren. Der Verkauf der Altgeräte war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) weiterhin offen.

- 25.2** Der RH bemängelte, dass das BMLVS den im September 2012 eingeleiteten Verkauf von Altgeräten im August 2013 sistierte und während der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) noch nicht abgeschlossen hatte, weil ein wesentlicher Teil der Geräte noch bei der Truppe verwendet wurde und noch nicht übergabebereit war.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Verwertung der Vorgängersysteme für das System CONRAD rasch abzuschließen, um die geplanten Einzahlungen sicherzustellen.

- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Verwertung bzw. den Verkauf der Vorgängersysteme für das System CONRAD rasch abzuschließen. Der Markt für militärische Fernmeldegeräte sei aber aufgrund der europaweiten Reduktion der Streitkräfte gesättigt.*

Dokumentation

- 26.1** Das BMLVS hatte eine umfassende chronologische Übersicht³⁹ über die Abläufe und Geschäftsstücke (rd. 2.000 Akten) zum Projekt CONRAD angelegt. Mithilfe der Übersicht war die Zuordnung der Geschäftsstücke zum Projekt und deren Abrufbarkeit im elektronischen Kanzlei-Informationssystem des BMLVS wesentlich erleichtert.

- 26.2** Der RH wertete die umfassende und übersichtliche Dokumentation der Abläufe und Geschäftsstücke zum Projekt CONRAD positiv, verwies jedoch auf den fehlenden Soll-Ist-Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten und den tatsächlich angefallenen Ausgaben (vgl. TZ 18).

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, das Dokumentationswesen zu verbessern.*

³⁹ mit Datum, Erlasszahl, Betreff und genehmigender Organisationseinheit

Einführung und Verwendung des Systems

CONRAD

Teilnahme am Behördenfunksystem TETRON

27.1 Im Mai 2010 schloss das BMLVS mit dem BMI und der hierfür installierten Projektgesellschaft ein Verwaltungsübereinkommen über die Teilnahme am Behördenfunksystem TETRON⁴⁰ ab. Demnach hatte das BMLVS das Recht, das Behördenfunksystem im Bereich Sprechfunk für Sicherheitsaufgaben mit bis zu 500 Endgeräten unentgeltlich zu nutzen. Im Gegenzug hatte das BMLVS bei bis zu zehn vom Ressort verwalteten Liegenschaften die unentgeltliche Unterbringung von Systemkomponenten des Behördenfunksystems zuzulassen.

Bis Ende 2013 hatte das BMLVS dafür fünf Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Eine eigene Schnittstelle zwischen dem Truppenfunksystem CONRAD und dem Behördenfunksystem TETRON ermöglichte einen Austausch der Funkdaten für Kommunikationszwecke.

27.2 Der RH beurteilte die Kooperationsvereinbarung des BMLVS mit dem BMI über die Teilnahme am Behördenfunksystem TETRON positiv, weil sich dadurch die Voraussetzungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Katastrophenschutzes verbesserten und Synergien bei der Standortnutzung ergaben, die zu einer Verringerung der Gesamtkosten beitrugen.

Gegengeschäfte

Forderung nach österreichischer Wertschöpfung

28.1 (1) Nach dem Bundesministerengesetz 1986⁴¹ umfasste der Wirkungsbereich des BMWFW Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination. Auf Basis dieser Bestimmung war das BMWFW für die Abwicklung von Gegengeschäften („Kompensationsgeschäfte“) bei militärischen Beschaffungen zuständig.

Durch europarechtliche Vorgaben war der Raum für den Abschluss von Gegengeschäften wesentlich eingeschränkt. Aufgrund einer Ausnahmebestimmung des EGV⁴² wickelte das BMWFW Gegengeschäfte bei der Beschaffung des Systems CONRAD ab (vgl. TZ 6). Dabei wurde „größtmögliche österreichische Wertschöpfung, bezogen auf das angebotene Produkt“ angestrebt.

(2) Im November 2005 informierte das BMLVS das BMWFW über die geplante Angebotseinholung hinsichtlich des Systems CONRAD bei sechs ausgewählten internationalen Unternehmen. In der Folge erarbeitete das BMWFW die Ausschreibungsunterlagen zum Bereich der

⁴⁰ vgl. Bericht des RH „Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“, Reihe Bund 2013/2

⁴¹ BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2005

⁴² Art. 296 EGV vom 15. April 1958, nunmehr Art. 346 AEUV

Gegengeschäfte, die gemeinsam mit den Unterlagen des BMLVS an die Unternehmen versandt wurden. Vorgabe war eine österreichische Wertschöpfung von zumindest 50 %; bei einer geringeren angebotenen österreichischen Wertschöpfung waren für den Differenzbetrag (Kaufpreis abzüglich österreichische Wertschöpfung) Gegengeschäfte in der üblichen Form anzubieten.

Auf welchen Überlegungen die Forderung nach österreichischer Wertschöpfung basierte, war nicht dokumentiert. Zudem lagen keine Unterlagen über allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften vor. Laut BMWFW entsprach es damit einer Vorgabe des BMLVS und einem Wunsch der WKÖ.

- 28.2** Der RH beanstandete, dass das BMWFW im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD keine eigenen Überlegungen hinsichtlich des angestrebten Wechsels von traditionellen Gegengeschäften hin zu einer Wertschöpfungsvereinbarung dokumentiert hatte, sondern lediglich einer Vorgabe des BMLVS und einem Wunsch der WKÖ folgte. Zudem lagen keine Unterlagen über allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften vor.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist.

- 28.3** *Das BMWFW führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Vorgabe der Gegengeschäftsklausel durch das BMLVS der seit jeher gängigen Praxis entsprochen habe und in einem Erlass des BMLVS geregelt sei. Das BMLVS verfüge zudem über die notwendigen Kenntnisse der Beschaffungsmärkte im Verteidigungssektor. Die Gründe und Zielvorstellungen des BMWFW seien in den Gegengeschäftsunterlagen ausführlich dargestellt worden. Weiters habe der Auftragnehmer in den Gegengeschäftsunterlagen keine Gegengeschäftskosten ausgewiesen; die Gegengeschäfte hätten demnach zu keiner Verteuerung der Beschaffung geführt.*

- 28.4** Der RH entgegnete, dass das – für Gegengeschäfte zuständige – BMWFW nicht dokumentiert hatte, auf welchen Überlegungen die Forderung nach österreichischer Wertschöpfung basierte und inwieweit es allfällige Vor- und Nachteile einer solchen Vereinbarung gegenüber traditionellen Gegengeschäften erwogen hatte.

Gegengeschäfte

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist.

Sichtung der Gegengeschäftsangebote

29.1 Im März 2006 öffnete das BMWWF die fünf eingelangten Angebote zu den Gegengeschäften und informierte das BMLVS über die Anzahl der Angebote sowie die Firmennamen der Bieter. Weitere Informationen an das BMLVS zu den Angebotsinhalten ergingen nicht.

Das BMWWF führte nach der Angebotsöffnung keine Plausibilitätsprüfung der Angebote hinsichtlich der angebotenen Höhe der österreichischen Wertschöpfung und der Art, wie diese erreicht werden sollte – etwa unter Heranziehung der Jahresberichte und der Bilanzen – durch. Es hielt dazu intern fest, dass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich sei. Erst nach dem Ausscheiden zweier Bieter durch das BMLVS hielt das BMWWF eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit der Gegengeschäftsangebote der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter in einer internen Kurzinformation fest.

29.2 Der RH beanstandete, dass sich die Prüfung und Bewertung der Gegengeschäftsangebote durch das BMWWF zunächst auf die Sichtung der Angebote beschränkte und eine Überprüfung etwa auf Plausibilität und wirtschaftliches Potenzial der anbietenden Unternehmen erst nach dem Ausscheiden zweier Bieter durch das BMLVS erfolgte.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem BMWWF, Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWWF sowie zur Information an das BMLVS zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen.

29.3 (1) *Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.*

(2) Das BMWWF vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Empfehlung des RH konträr zu den Entwicklungen auf EU-Ebene laufe. Aus Sicht der Europäischen Kommission würden Gegengeschäfte eine unlautere und diskriminierende Praktik und Marktverzerrung darstellen und sollten daher abgeschafft werden.

Weiters teilte das BMWWF mit, dass es das positive Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der drei im Vergabeverfahren verbliebenen Angebote in einer internen Kurzinformation dokumentiert habe. Das BMWWF

werde gemäß der Empfehlung des RH seine diesbezüglichen Verfahren und Regelungen aber weiter verbessern.

- 29.4** Der RH entgegnete dem BMWFW, dass die geltende Rechtslage bei seiner Beurteilung als Maßstab heranzuziehen war, wonach der Abschluss von Gegengeschäften unter eingeschränkten Voraussetzungen EU-konform war (vgl. TZ 28). Hinsichtlich des ausgeschriebenen Systems CONRAD sahen die Ausschreibungsunterlagen vor, Gegengeschäftsangebote bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das ausgeschriebene System in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen (vgl. TZ 31).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen.

Einforderung von Nachweisen von Bietern

- 30.1** In ihren Gegengeschäftsangeboten hatten die Bieter ein einheitliches Firmen-Stammdatenblatt⁴³ auszufüllen. Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie etwa Firmenbuchauszüge bzw. vergleichbare Dokumente oder Jahresabschlüsse, forderte das BMWFW nicht. Auch überprüfte es nicht die Zeichnungsberechtigungen.

Die Bieter waren teilweise durch österreichische Vertriebspartner vertreten. Im Zuge der Angebotseinholung bzw. im Laufe des Vergabeprozesses forderte das BMWFW keine Vertretungs-Vollmachten ein. Weiters hatte es etwaige gesetzlich gebotene Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register seit dem Inkrafttreten des LobbyG im Jänner 2013 weder überprüft, noch durch interne Vorschriften geregelt (vgl. TZ 8).

- 30.2** Der RH beanstandete, dass das für die Abwicklung der Gegengeschäfte zuständige BMWFW von den Bietern keine entsprechenden Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingefordert hatte. Zudem überprüfte es nicht die Zeichnungsberechtigungen und forderte keine Vertretungs-Vollmachten ein.

⁴³ u.a. mit Angaben über Unternehmensverflechtungen, Produktionssparten, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz, Exportquoten usw.

Gegengeschäfte

Der RH empfahl dem BMWWF sicherzustellen, dass bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden.

Weiters empfahl er dem BMWWF, für künftige Beschaffungen die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln.

Darüber hinaus empfahl er dem BMWWF, bei der Vereinbarung von Gegengeschäften Vertretungs-Vollmachten einzufordern und Zeichnungsberechtigungen zu überprüfen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme sei das BMWWF davon ausgegangen, dass bei militärischen Großbeschaffungen essentielle Vorfragen wie die berufliche Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit eines Bieters schon im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Festlegung des Bieterkreises vom BMLVS zu prüfen wären.*

Die Einführung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers sei im Jahr 2013 und somit erst nach Unterzeichnung des Gegengeschäftsvertrags (2007) erfolgt.

Die Prüfung der Zeichnungsberechtigungen im Rahmen der Vertragsabschlüsse sei durch das BMLVS erfolgt. Eine nochmalige Prüfung durch das BMWWF sei daher nicht notwendig gewesen. Die Vertretungsvollmachten der leitenden Angestellten der Österreich-Büros des Auftragnehmers seien aus den dem BMWWF übermittelten Schriftstücken hervorgegangen. Die Vertreter vor Ort in Österreich seien dem BMWWF zudem bekannt gewesen.

Gemäß den Empfehlungen des RH werde das BMWWF diese Fragen (Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit der Bieter, Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register, Vertretungs-Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen) aber künftig prüfen.

- 30.4** Der RH entgegnete, dass die Bewertung der Angebote im BMLVS und die Bewertung der Gegengeschäfte durch das BMWWF getrennt voneinander abliefen. Dem BMWWF war somit nicht bekannt, inwieweit die Bieter die Voraussetzungen erfüllten. Deshalb sollte das BMWWF von den Bietern entsprechende Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

einfordern, die Zeichnungsberechtigungen überprüfen und im Zuge der Angebotseinholung bzw. im Laufe des Vergabeprozesses Vertretungs-Vollmachten der österreichischen Vertriebspartner der Bieter einfordern.

Weiterer
Verfahrensablauf

31.1 (1) Im April 2006 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, dass die Angebote von drei Bietern wegen Nichterfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung ausgeschieden worden seien. Auf telefonische Anfrage im Juli 2006 erfuhr das BMWFW vom BMLVS, dass einer der bereits ausgeschiedenen Bieter (Bieter 3) wieder in das Vergabeverfahren aufgenommen worden sei (vgl. TZ 10).

(2) Auf Ersuchen des BMLVS übermittelte das BMWFW im Oktober 2006 das Gegengeschäftsangebot jenes Bieters (Bieter 2), den das BMLVS im Zuge der Angebotsprüfung und -bewertung als präsumptiven Bestbieter ermittelt hatte. Die anderen Gegengeschäftsangebote wurden vom BMLVS nicht angefordert und ihm auch nicht übermittelt.

(3) Für den Zeitraum März 2006 bis April 2007 waren sieben Eingaben des Bieters 3 und ein Schreiben eines potenziellen Subunternehmers an den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Martin Bartenstein, bzw. an das BMWFW dokumentiert. Im Juli 2006 erfolgte eine Besprechung des BMWFW mit diesem Bieter; dabei stellte der Bieter 3 über die angebotene österreichische Wertschöpfung hinaus Kooperationen im Technologiebereich in Aussicht.

Im März 2007 stellte der Bieter 3 dem BMLVS und dem BMWFW in Aussicht, den angebotenen österreichischen Wertschöpfungsanteil deutlich erhöhen zu können. Am 15. März 2007 räumte das BMLVS im Zuge einer Preisnachbesserung den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern auch die Möglichkeit ein, ihre Gegengeschäftsangebote zu verbessern, obwohl ein mehrstufiger Ablauf und die Möglichkeit der nachträglichen Verbesserung der Gegengeschäftsangebote im Verfahren nicht vorgesehen waren. Bis 26. März 2007 reichten die Bieter ihre nachgebesserten Gegengeschäftsangebote ein.

(4) Am 23. Mai 2007 informierte das BMLVS das BMWFW über die beabsichtigte Auftragserteilung an den präsumptiven Bestbieter (Bieter 2). Weiters habe es mit dem präsumptiven Bestbieter einen Skonto in Höhe von 3 % vereinbart. Am 24. Mai 2007 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, nunmehr allen drei im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern die Möglichkeit eines Skontoangebots einzuräumen.

Gegengeschäfte

(5) Am 13. Juni 2007 ersuchte das BMLVS das BMWFW um Auskunft zum Gegengeschäftsangebot des Bieters 2, nicht jedoch zu denen der anderen Bieter. Am 14. Juni 2007 teilte das BMLVS dem BMWFW mit, dass der präsumtive Bestbieter (Bieter 2) nunmehr einen Skonto in Höhe von 6 % angeboten habe und den Zuschlag erhalten werde. Am 19. Juni 2007 ersuchte das BMLVS das BMWFW um Information über die Gegengeschäftsangebote von zwei der drei Bieter (Bieter 2 und 3), nicht jedoch über eine Reihung der angebotenen Gegengeschäfte.

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen waren Gegengeschäftsangebote nur bei Vorliegen gleichwertiger Angebote für das System CONRAD in die Bestbieterermittlung miteinzubeziehen. Da laut Angebotsbewertung durch das BMLVS keine gleichwertigen Angebote vorlagen (unterschiedlich hohe Bewertung bei der Kosten-Nutzwert-Analyse), waren die Gegengeschäftsangebote bei der Bestbieterermittlung nicht zu berücksichtigen.

- 31.2** Der RH beanstandete, dass das BMLVS die Bieter zu einer nachträglichen Verbesserung der Gegengeschäftsangebote aufgefordert hatte, obwohl dies im Verfahren nicht vorgesehen war. Weiters kritierte er, dass diese Vorgangsweise durch ein Schreiben eines Bieters (Bieter 3) an das BMLVS und an das BMWFW initiiert wurde, das nach Ansicht des RH als indirektes Angebot zu werten war. Das Schreiben hätte gemäß den internen Bestimmungen des BMLVS zur Angebotsprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlungen an das BMLVS, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt und festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten werden (vgl. TZ 11, 13).

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchzuführen und die festgelegten Verfahrensabläufe einzuhalten.*

Gegengeschäftsvertrag

- 32.1** Am 4. Juli 2007 schloss das BMWFW mit dem Bestbieter für das System CONRAD den Gegengeschäftsvertrag über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Ware ab. Laut Gegengeschäftsvertrag sollte die österreichische Wertschöpfung⁴⁴ im Wesentlichen gemäß dem Angebot vom März 2006 bzw. dem ergänzenden Angebot vom März 2007 erfolgen. Spätestens ein Jahr nach „vollständiger Auslieferung“ der vom BMLVS beschafften Ware hatte der Auftragnehmer

⁴⁴ über 80 % der Hardware-Gerätefertigung, 60 % der Dienstleistungen und 78 % der After-Sales-Aktivitäten

einen Nachweis über die Vertragserfüllung vorzulegen. Die Richtigkeit des Nachweises war von einem österreichischen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Der endgültige Auslieferungstermin stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH (März 2014) noch nicht fest, somit war der Termin für den vollständigen Nachweis frühestens im Frühjahr 2015 zu erwarten.

- 32.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Zeitpunkt für den Nachweis über die Vertragserfüllung (ein Jahr nach vollständiger Auslieferung der vom BMLVS beschafften Ware) nicht mit dem Kaufvertrag abgestimmt war, weil nicht eindeutig geregelt war, ob die „vollständige Auslieferung“ dem im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungszeitpunkt entsprach. Zudem war für den RH nicht nachvollziehbar, warum der abschließende Nachweis der Wertschöpfung erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen war.

Der RH empfahl dem BMWFW sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung auf den im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer vereinbarten Erfüllungszeitpunkt Bezug genommen und für die abschließende Nachweiserbringung eine angemessen kurze Frist nach Erfüllung festgesetzt wird.

- 32.3** *Das BMWFW vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Bestimmung im Gegengeschäftsvertrag, wonach der abschließende Nachweis der Wertschöpfung ein Jahr nach vollständiger Auslieferung der Ware zu erbringen war, keinen Interpretationsspielraum zulasse. Das BMWFW werde gemäß der Empfehlung des RH aber künftig eine kürzere Frist für die Nachweiserbringung vorsehen.*

- 32.4** Der RH entgegnete, dass der im Gegengeschäftsvertrag festgelegte Zeitpunkt für den Nachweis über die Vertragserfüllung einen Interpretationsspielraum zuließ, weil nicht eindeutig geregelt war, ob die „vollständige Auslieferung“ dem im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungszeitpunkt entsprach. Aus Sicht des RH war eine begriffliche Abstimmung des Gegengeschäftsvertrags mit dem Kaufvertrag daher notwendig.

Gegengeschäfte

33.1 Bei Nicht- oder Teilerfüllung des österreichischen Wertschöpfungsbetrags fiel eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Differenzbetrags zwischen vereinbarter und tatsächlich erfüllter österreichischer Wertschöpfung an, also maximal rd. 1,80 Mio. EUR. Im Vergleich dazu hatte das BMLVS im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe von maximal 10 % der ausstehenden Leistung bei Lieferterminüberschreitung vereinbart.

33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Vertragsstrafe im Gegengeschäftsvertrag im Vergleich zum Kaufvertrag eine wesentlich geringere Höhe (Kaufvertrag: maximal 10 % bei Lieferterminüberschreitung; Gegengeschäftsvertrag: 5 % bei Nicht- oder Teilerfüllung des österreichischen Wertschöpfungsbetrags) und somit auch eine geringere Gewichtung aufwies.

Der RH empfahl daher dem BMFWF, bei Gegengeschäftsverträgen sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt.

33.3 *Das BMFWF führte in seiner Stellungnahme aus, dass höhere Vertragsstrafen in Gegengeschäftsverträgen zu einer Erhöhung des Kaufpreises, zu weniger Gegengeschäftsabschlüssen und damit zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Republik Österreich führen würden. Ein Vergleich der Vertragsstrafen im Kaufvertrag und im Gegengeschäftsvertrag sei zudem nur eingeschränkt möglich, weil das BMLVS als Auftraggeber eine starke Verhandlungsposition habe, während das BMFWF vom „guten Willen“ eines Bieters abhängig sei, überhaupt ein (freiwilliges) Gegengeschäftsangebot abzugeben.*

33.4 Der RH entgegnete dem BMFWF, dass nachvollziehbare Begründungen bzw. Kosten-Nutzen-Abwägungen des BMFWF für die Festlegung der – im Vergleich zum Kaufvertrag – geringen Höhe der Vertragsstrafe im Gegengeschäftsvertrag nicht vorlagen. Er hielt aber angemessen hohe Vertragsstrafen für wichtig, um durchzusetzen, dass Gegengeschäfte vertragsgemäß erfüllt werden.

Der RH verwies daher neuerlich auf seine Empfehlung, bei Gegengeschäftsverträgen sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt.

Abwicklung des
Gegengeschäfts-
vertrags

Jährliche Berichterstattung

34.1 (1) Laut Gegengeschäftsvertrag hatte der Auftragnehmer dem BMWFW jährlich über seine Aktivitäten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu berichten. Die Berichte hatten u.a. den prozentuellen Anteil der gelieferten Leistungen darzustellen sowie eine Einschätzung, ob der vereinbarte österreichische Wertschöpfungsanteil erreicht werden könne. Da die in den ersten beiden Jahresberichten für 2008 und 2009 enthaltenen Informationen für ein zielgerichtetes Monitoring der Erfüllung des Gegengeschäftsvertrags wenig Grundlage boten, ersuchte das BMWFW den Auftragnehmer, in den folgenden Jahresberichten detailliertere Informationen und Aufstellungen über die Vertragsabwicklung⁴⁵ zu übermitteln.

(2) Basis für die Errechnung der österreichischen Wertschöpfung war das Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer. Positionen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis als „kostenlos“ aufschienen, konnten nicht herangezogen werden.

Der RH erhob, dass die Jahresberichte des Auftragnehmers an das BMWFW teilweise Positionen enthielten, die nicht dem Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag entsprachen. So fanden sich in den Jahresberichten 2008 und 2009 Leistungen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags nicht enthalten waren (Generator um rd. 106.000 EUR) bzw. mit 0 EUR bewertet waren (Ausstattung einer Ausbildungsanlage um rd. 36.000 EUR). Weiters stellte der RH fest, dass im Jahresbericht 2012 eine Leistung mit einem höheren Betrag ausgewiesen war als im Kaufvertrag (Position „Dokumentation“ rd. 838.000 EUR laut Jahresbericht, rd. 319.000 EUR laut Kaufvertrag⁴⁶).

34.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers im Gegengeschäftsvertrag nicht ausreichend konkretisiert waren, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen, weil sie dem Auftragnehmer zu viel Interpretationsspielraum ließen, welche Unterlagen er konkret vorzulegen hatte.

Der RH empfahl daher dem BMWFW sicherzustellen, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers in Gegengeschäftsverträgen ausreichend konkretisiert sind, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen.

⁴⁵ z.B. Anteil der österreichischen Wertschöpfung, der bisher bzw. im Berichtsjahr erbracht wurde, aufgeschlüsselt in Einzelpositionen

⁴⁶ in der Fassung der sechsten Vertragsänderung vom August 2012

Gegengeschäfte

(2) Der RH beanstandete weiters, dass das BMWFW die in den Jahresberichten angegebenen Positionen für die Anrechnung als österreichische Wertschöpfung nicht umfassend mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags abgeglichen hatte, um den Auftragnehmer zeitgerecht auf allfällige Unstimmigkeiten hinzuweisen. Die Jahresberichte enthielten teilweise Positionen, die im Kaufvertrag nicht enthalten oder mit 0 EUR bzw. mit abweichenden Beträgen ausgewiesen waren.

Der RH empfahl daher dem BMWFW, die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW habe die eingehende Analyse der Jahresberichte abzuklärende Aspekte der Zielerreichung offen gelegt, die durch Einforderung spezifischer Unterlagen weiter hinterfragt worden seien. Auch seien Anfragen des Auftragnehmers umfassend beantwortet worden. Das BMWFW werde aber gemäß der Empfehlung des RH die Berichtspflichten in künftigen Verträgen deutlicher regeln.*

Weiters teilte das BMWFW mit, dass eine jährliche umfassende Teilprüfung hinsichtlich der Höhe der erzielten österreichischen Wertschöpfung durch jeweilige Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers für den Auftragnehmer mit hohen Kosten verbunden gewesen wäre, was zu einer Erhöhung des Kaufpreises geführt hätte. Das BMWFW habe sich daher aus Kostengründen und aus Gründen der Prüfsicherheit der erzielten österreichischen Wertschöpfung für die Beiziehung eines österreichischen Wirtschaftsprüfers bei Vertragsende entschieden.

- 34.4** Der RH vertrat die Ansicht, dass ein jährlicher Abgleich der Positionen in den Jahresberichten mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags (im Jahresbericht 2012 betraf dies z.B. fünf Positionen) und die frühzeitige Information an den Auftragnehmer bei allfälligen Unstimmigkeiten durch das BMWFW erfolgen könne, ohne dass es dafür der Beiziehung eines Wirtschaftsprüfers bedarf.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen.

Nachweis der österreichischen Wertschöpfung

- 35.1** (1) Gemäß den Unterlagen des BMLVS und des BMWFW wurde nicht die Gesamtzahl, sondern nur ein Teil der Truppenfunkgeräte für das System CONRAD von einem österreichischen Subunternehmer endverarbeitet. Für die Ermittlung der österreichischen Wertschöpfung waren nur die in Österreich endgefertigten Geräte heranzuziehen.

In den Jahresberichten des Auftragnehmers wurden für diese Geräte Lieferscheine eines anderen österreichischen Unternehmens vorgelegt. Rechnungen über die Endfertigung lagen nicht vor.

(2) Der österreichische Ursprung von Zulieferkomponenten war durch Ursprungszeugnisse (bei Export der Komponenten) bzw. durch Ursprungsbestätigungen (bei Integration der Komponenten in das Endprodukt in Österreich) der zuständigen österreichischen Landes-Wirtschaftskammer nachzuweisen.

Der Auftragnehmer legte dem BMWFW zwar eine Ursprungsbestätigung der Wirtschaftskammer Steiermark für die von einem österreichischen Subunternehmer endgefertigten Truppenfunkgeräte vor; diese wies jedoch keine Angaben über die Anzahl der in Österreich endgefertigten Geräte auf. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH legte der Auftragnehmer ein Ursprungszeugnis der Wirtschaftskammer Wien vor; dieses wies zwar mengenmäßige Angaben über die in Österreich endgefertigten Geräte auf, war aber auf ein anderes österreichisches Unternehmen ausgestellt. Weiterführende Informationen und Unterlagen über die Hintergründe für die unterschiedlichen Adressaten der Ursprungsbestätigung und des Ursprungszeugnisses lagen nicht vor.

- 35.2** Der RH beanstandete, dass die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) widersprüchlich bzw. unklar waren, weil sie für dieselbe Wertschöpfungsleistung unterschiedliche österreichische Unternehmen auswiesen bzw. weil Angaben über den Umfang der österreichischen Wertschöpfung (Anzahl der in Österreich endgefertigten Geräte) teilweise fehlten.

Der RH empfahl dem BMWFW sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen österreichische Wertschöpfungsleistung ausschließlich anhand von Nachweisen angerechnet wird, aus denen die österreichischen Subunternehmer, die Wertschöpfungsleistung, der Umfang der Wertschöpfungsleistung und die Bestätigung des österreichischen Ursprungs schlüssig nachvollziehbar sind.

Gegengeschäfte

- 35.3** *Das BMWWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem RH im Prüfungszeitraum nur ein Ausschnitt an Unterlagen vorgelegen sei, weil die Vertragsabwicklung noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Die nunmehr vorliegenden Unterlagen seien nach beratender Beiziehung der in Österreich für Wertschöpfungsangelegenheiten zuständigen und anerkannten Stellen zueinander stimmig.*
- 35.4** Der RH entgegnete, dass seine Beurteilung anhand sämtlicher Unterlagen erfolgte, die ihm zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegen waren.

Zusätzliche Anrechnung von Fixkosten

- 36.1** (1) Im Jänner 2011 informierte das mit der Abwicklung des österreichischen Fertigungsanteils beauftragte Unternehmen das BMWWF, dass die vereinbarte österreichische Wertschöpfung von 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würde. Zugleich schlug es dem BMWWF vor, „Projektmanagementkosten bei der Beurteilung der österreichischen Wertschöpfung in der Höhe der projektzurechenbaren Fixkosten im Verhältnis der Projektumsätze zu den Gesamtkosten einzurechnen“. Nach Rückfrage bei der Wirtschaftskammer Wien teilte das BMWWF dem Unternehmen mit, dass anteilige Fixkosten der österreichischen Wertschöpfung nur bei jenen Leistungen zugerechnet werden könnten, bei denen eine wesentliche Be- und Verarbeitung in Österreich erfolgt sei.
- (2) In einem Schreiben vom Jänner 2012 fragte das Unternehmen weiters an, ob die ausständige Wertschöpfung alternativ durch wirtschaftliche Ersatzleistungen ausgeglichen werden könne. Das BMWWF lehnte dieses Ansuchen ab, weil im Gegengeschäftsvertrag keine wirtschaftlichen Ersatzleistungen vorgesehen seien.
- 36.2** Der RH machte kritisch darauf aufmerksam, dass die Basis für die Berechnung der österreichischen Wertschöpfung ausschließlich das Preis- und Leistungsverzeichnis im Kaufvertrag war. Eine darüber hinausgehende Anrechnung von Fixkosten war im Gegengeschäftsvertrag nicht vereinbart und würde somit den vertraglichen Vereinbarungen widersprechen. Zudem war davon auszugehen, dass der Auftragnehmer bei der Kalkulation seiner Preise für die Angebotslegung die anteiligen Fixkosten bereits berücksichtigt hatte.

Der RH empfahl dem BMWWF sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt sind und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewie-

sen sind, bei der Berechnung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden.

- 36.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW gebe es bei der Abrechnung von Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung mehrere Berechnungsmethoden, die jeweils im spezifischen Einzelfall zur Anwendung kämen. Die Berechnungsmethode auf Preisbasis schließe eine Anerkennung von Fixkosten aus; jene auf Kostenbasis ermögliche es, allenfalls anteilige Fixkosten zu berücksichtigen.*
- 36.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt sind und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewiesen sind, bei der Berechnung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden.

Änderungen des Leistungsumfangs

- 37.1** (1) Der Gegengeschäftsvertrag sah vor, dass „Änderungen bzw. Ergänzungen des Kaufvertrags (Aufstockung oder Minderung des Lieferumfangs) eine automatische anteilige Anpassung der Wertschöpfungs- und Pönaleverpflichtung mit einhergehender Anpassung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bewirken“.

Bei Änderungen des Kaufvertrags ersuchte das BMWFW das BMLVS jeweils um Mitteilung, ob die Änderungen Auswirkungen auf den Kaufpreis und damit auf den Wertschöpfungsanteil hatten. Das BMLVS teilte dem BMWFW in der Folge mit, ob bzw. in welchem Umfang sich der Gesamtpreis des Kaufvertrags geändert hatte. Dem BMWFW lagen aber nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor, um zu prüfen, ob sich dadurch allfällige Auswirkungen auf die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers ergaben.

(2) Die sechste Änderung des Kaufvertrags vom August 2012 beinhaltete eine Erweiterung des Leistungsumfangs gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR. Der Gesamtpreis des Kaufvertrags änderte sich dadurch nicht, weil zugleich eine in gleicher Höhe angefallene Vertragsstrafe des Auftragnehmers kompensiert wurde (vgl. TZ 16). Da eine Aufstockung des Lieferumfangs erfolgte, bewirkte dies eine automatische anteilige Anpassung der Wertschöpfungs- und Vertragsstrafenverpflichtung des Auftragnehmers aus dem Gegengeschäftsvertrag.

Gegengeschäfte

Die Anfrage des BMWFW, ob sich durch die sechste Vertragsänderung der Kaufpreis geändert habe, verneinte das BMLVS. Das BMWFW ging in der Folge davon aus, dass die Vertragsänderung keine Auswirkungen auf den Wertschöpfungsanteil hatte.

- 37.2** Der RH machte kritisch darauf aufmerksam, dass dem BMWFW nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vorlagen, um zu prüfen, ob sich dadurch allfällige Auswirkungen auf die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers ergaben. Somit war dem BMWFW bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht bekannt, dass in der sechsten Änderung des Kaufvertrags eine Leistungserweiterung um rd. 1,55 Mio. EUR erfolgte, die zu einer anteiligen Erhöhung der Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers führte.

Der RH empfahl daher dem BMLVS und dem BMWFW zu regeln, dass das BMLVS dem BMWFW bei der Vereinbarung von Gegengeschäften sämtliche Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstige Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers zeitnah zu übermitteln hat.

Weiters empfahl er dem BMWFW, die Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD anteilig entsprechend der Leistungserweiterung in der sechsten Änderung des Kaufvertrags anzupassen.

- 37.3** (1) *Das BMLVS führte in seiner Stellungnahme aus, dass das BMWFW grundsätzlich immer von allen Änderungen, die auf den Kaufpreis und somit auf die Gegengeschäftsverpflichtung Auswirkungen hätten, schriftlich informiert werde. Die sechste Vertragsänderung sei zwischenzeitlich an das BMWFW übermittelt worden.*

(2) Laut Stellungnahme des BMWFW habe es bei den vom BMLVS bekannt gegebenen Kaufvertragsänderungen entsprechende Anpassungen im Gegengeschäftsvertrag durchgeführt. Dem BMWFW sei die sechste Änderung des Kaufvertrags aber nicht bekannt gewesen. Nach einer diesbezüglichen Mitteilung durch das BMLVS am 13. Februar 2014 habe das BMWFW am 18. Februar 2014 die Wertschöpfungsverpflichtung angepasst und den Auftragnehmer informiert.

Weiters verwies das BMWFW auf den Erlass des BMLVS „Richtlinie für das Wahrnehmen von Ressortinteressen bei Gegengeschäften“, wonach im Falle einer Vertragsänderung das BMWFW zeitgerecht zu verständigen sei. Das BMWFW werde beim BMLVS eine Konkretisierung dieser Regelung initiieren.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Korruptions-
prävention bei
Vergabeverfahren

- 38.1** Das BMLVS verfügte während der Vergabe des Systems CONRAD über keine spezifischen Anordnungen für Korruptionspräventionsmaßnahmen bei Vergabeverfahren wie z.B. einen Verhaltenskodex für seine Bediensteten. Verhaltensanordnungen – etwa die Nichtbefolgung von Essenseinladungen von in Vergabeverfahren involvierten Unternehmen – erfolgten anlassbezogen in Form von Einzelweisungen.

Im Jahr 2012 verfügte das BMLVS erstmals über einen umfassenden Verhaltenskodex, der als Nachschlagewerk bzw. als Leitfaden für Verhaltensregeln im Alltag zur Verfügung stand und z.B. auch Regelungen über Geschenkkannahmen umfasste.

In einer Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Norbert Darabos, über unzulässige Nebenschäftigungen vom März 2011 (BGBl. II Nr. 100/2011 vom 28. März 2011) war zudem festgelegt, dass Bedienstete des BMLVS keine Nebenbeschäftigungen im Geschäftsbereich von Bewerbern, Bieter, Auftragnehmern und sonstigen Unternehmern ausüben durften, wenn die Geschäftsbeziehung im Einflussbereich des Bediensteten lag.

Laut BMLVS entsandte es seine Bediensteten nunmehr auch regelmäßig zu Seminaren zu den Themen Korruptionsprävention, Compliance und Integrität.

- 38.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das BMLVS während der Vergabe des Systems CONRAD über keine spezifischen Anordnungen für Korruptionspräventionsmaßnahmen bei Vergabeverfahren verfügte. Er anerkannte aber die zwischenzeitlich gesetzten Vorkehrungen des Ressorts zur Korruptionsprävention wie Verhaltenskodex, Verordnung über unzulässige Nebenbeschäftigungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen.

- 38.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass es bei der Erstellung des „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ des BKA aus dem Jahr 2008 mitgewirkt habe. Im Juli 2009 sei ein Projekt zur „Optimierung von Vergabeverfahren für Beschaffungen und Verhaltensregeln im Vergabebereich“ gestartet worden. Der daraus resultierende Verhaltenskodex des BMLVS sei im Mai 2011 genehmigt und im Jahr 2013 aufgrund des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 neu erlassen worden.*

Das BMLVS führte weiters aus, dass es im Jahr 2012 an einem Antikorruptionsprojekt von „Transparency International“ im Bereich nationale Verteidigung und Sicherheit teilgenommen habe, wobei Österreich ein geringes Korruptionsrisiko zugeordnet worden sei.

Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS

- (1) Ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer wäre zu erstellen. (TZ 2)
- (2) Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme wären ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung zu erstellen. (TZ 2)
- (3) Beschaffungen wären erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel einzuleiten, um ihre Umsetzbarkeit sicherzustellen. (TZ 3)
- (4) In Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen wären nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems auszuweisen. (TZ 5)
- (5) Für Beschaffungen, die vom Geltungsbereich der Vergabegesetze (Bundesvergabegesetz 2006 bzw. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012) ausgenommen sind, wäre die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabennormen (z.B. ÖNORM A 2050 aus 2006) anzuordnen. (TZ 6)
- (6) Bei Vergabeverfahren wäre die Erfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung bei allen Angeboten konkret zu überprüfen. (TZ 10)
- (7) Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit wäre sicherzustellen, dass Vergabeverfahren strukturiert bzw. planmäßig durchgeführt, festgelegte Verfahrensabläufe eingehalten und Bieter über den geplanten Abschluss von Verhandlungen vorab informiert werden. (TZ 11, 13, 31)
- (8) Bei Rüstungsbeschaffungen wären fundierte und verbindliche Berechnungen der Lebenszykluskosten von den Bietern einzufordern und die Lebenszykluskosten in Anbetracht ihres Volumens bei der Angebotsbewertung sachgerecht abzubilden. (TZ 12)
- (9) Bei Auftragsvergaben wären Änderungen von Zahlungsbestimmungen auf allfällige nachteilige Auswirkungen zu überprüfen. (TZ 13)

(10) Es wäre sicherzustellen, in Kaufverträgen die Lieferbestimmungen mit den Zahlungsbestimmungen wertmäßig abzustimmen. (TZ 14)

(11) In Kaufverträgen, bei denen die Zahlungen von den Lieferungen entkoppelt sind, wären Eingriffsmöglichkeiten zu vereinbaren, um die Verhältnismäßigkeit der Lieferungen mit den Zahlungen sicherzustellen und dazu die Vertragsabwicklung laufend zu überwachen. (TZ 14)

(12) Im Sinne der Transparenz und Korruptionsprävention wären objektive Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beziehung oder Änderung von Subunternehmern nach Abschluss eines Kaufvertrags festzulegen und diese in jedem Einzelfall zu prüfen. (TZ 15)

(13) Die Vertragsabwicklung betreffend das System CONRAD wäre im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infrastruktur zügig abzuschließen. (TZ 17)

(14) Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen durch Zusatzleistungen wären ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs unter Nutzung des finanziellen Vorteils für die Republik Österreich und ohne Abschwächung der Wirkung der Vertragsstrafe zu kompensieren. (TZ 17)

(15) Der budgetäre Aufwand für Rüstungssysteme wäre vollständig zu erfassen und es wären nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs durchzuführen, um einen aussagefähigen Gesamtüberblick über den tatsächlichen Budgetaufwand im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Ausgaben zu erhalten. (TZ 18)

(16) Es wäre sicherzustellen, dass bei Vergaben die Preisangemessenheit der beschafften Leistung nachgewiesen wird. (TZ 19)

(17) Die zeitlich getrennte Vergabe von gleichartigen Leistungen ohne nachvollziehbares Erfordernis wäre hintanzuhalten. (TZ 20)

(18) Die Einbindung der Internen Revision bei Beschaffungen wäre gemäß den ressortinternen Vorgaben sicherzustellen. (TZ 21)

(19) Es wäre sicherzustellen, dass nachträgliche Vergaben von Systemkomponenten an Auftragnehmer für beschaffte Rüstungssysteme nicht gesondert erfolgen, sondern im Rahmen des der Systembeschaffung zugrunde liegenden Kaufvertrags. (TZ 22)

Schlussempfehlungen

(20) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Planung von Rüstungssystemen Berechnungen über die Auswirkungen auf die Personalstruktur des Bundesheeres und damit verbundene finanzielle Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage vorliegen und dass bei der Einführung von Rüstungssystemen eine systematische zielgerichtete Festlegung des erforderlichen Personals erfolgt. (TZ 23)

(21) Die Truppenausstattung mit dem System CONRAD wäre gemäß den planerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs durchzuführen. (TZ 24)

(22) Die Verwertung der Vorgängersysteme für das System CONRAD wäre rasch abzuschließen, um die geplanten Einzahlungen sicherzustellen. (TZ 25)

BMWWF

(23) Bei der geplanten Vereinbarung von Gegengeschäften wäre ein Konzept zu erstellen, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs aufweist. (TZ 28)

(24) Bei der Vereinbarung von Gegengeschäften wären Vertretungsvollmachten einzufordern und Zeichnungsberechtigungen zu überprüfen. (TZ 30)

(25) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung auf den im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer vereinbarten Erfüllungszeitpunkt Bezug genommen und für die abschließende Nachweiserbringung eine angemessen kurze Frist nach Erfüllung festgesetzt wird. (TZ 32)

(26) Bei Gegengeschäftsverträgen wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten darstellt. (TZ 33)

(27) Es wäre sicherzustellen, dass die Informationspflichten des Auftragnehmers in Gegengeschäftsverträgen ausreichend konkretisiert sind, um eine geeignete Basis für ein Monitoring zur Zielerreichung darzustellen. (TZ 34)

(28) Die Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen wären frühzeitig und umfassend zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Auftragnehmer zeitgerecht mitzuteilen. (TZ 34)

(29) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen österreichische Wertschöpfungsleistung ausschließlich anhand von Nachweisen angerechnet wird, aus denen die österreichischen Subunternehmer, die Wertschöpfungsleistung, der Umfang der Wertschöpfungsleistung und die Bestätigung des österreichischen Ursprungs schlüssig nachvollziehbar sind. (TZ 35)

(30) Es wäre sicherzustellen, dass bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung nur jene Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach ausreichend belegt und im Preis- und Leistungsverzeichnis des Kaufvertrags ausgewiesen sind, bei der Anerkennung des österreichischen Wertschöpfungsanteils berücksichtigt werden. (TZ 36)

(31) Die Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD wäre anteilig entsprechend der Leistungserweiterung in der sechsten Änderung des Kaufvertrags anzupassen. (TZ 37)

BMLVS und BMWFW

(32) Es wäre sicherzustellen, dass bei der Beschaffung von Rüstungssystemen bzw. bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern eingefordert und diese geprüft werden. (TZ 8, 30)

(33) Für künftige Beschaffungen wäre die Nachweiserbringung allfälliger gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register durch interne Vorschriften zu regeln. (TZ 8, 30)

(34) Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS wären zu treffen und diese Aspekte in die Entscheidungsfindung des BMLVS einfließen zu lassen. (TZ 29)

(35) Es wäre zu regeln, dass das BMLVS dem BMWFW bei der Vereinbarung von Gegengeschäften sämtliche Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstige Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers zeitnah zu übermitteln hat. (TZ 37)



Schlussempfehlungen

(36) Bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften wäre eine adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei systemspezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer sicherzustellen. (TZ 18)



BMLVS BMWFW

ANHANG

ANHANG

**Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang
mit dem System CONRAD**



Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD							
Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
1	Ladegeräte für Feld-USV-Anlagen ¹	November 2004	8.268	X	X		
2	Sonderbehälter für Feld-USV-Anlagen ¹	November 2004	22.860	X	X		
3	Feld-USV-Anlagen ¹	Oktober 2006	44.190	X	X		
4	Elektronisches Reparaturbuch	Jänner 2008	650	2	2		
5	Elektronisches Reparaturbuch	Jänner 2008	420	2	2		
6	Feld-USV-Anlagen ¹	Juni 2008	47.940	X	X	X	
7	Test- und Wartungsstationen sowie Akkuadapter	Oktober 2008	109.574	X			
8	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2008	16.740	X	X		
9	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2008	28.646	X	X	X	
10	Antennenmaste mit Sockeln	Oktober 2008	46.332	X	X	X	
11	Erweiterung des Funknetz-managementsystems für CONRAD	Oktober 2008	525.656	X			
12	Relaiskabel	November 2008	92.220	X			X
13	Traggehäuse	Dezember 2008	46.992	3	X	X	
14	Serversafe	Jänner 2009	15.743	X			
15	Montagesätze für Traggehäuse	Februar 2009	9.120	X	X		
16	Funkmessplätze	Juni 2009	114.272	X	X		
17	Software-Modifikation	Juli 2009	18.780	X			X
18	Traggehäuse	September 2009	46.992	X	X	X	
19	Mastsätze mit Zubehör	September 2009	46.836	X	X	X	
20	Antennenmaste	Oktober 2009	44.590	X	X	X	
21	Funkmessplätze	Oktober 2009	38.078	X	X		
22	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2009	47.784	X	X	X	
23	VHF Antennen für Kraftfahrzeuge	Oktober 2009	1.738.225	4			
24	Masthalterungen und Adapter	November 2009	8.423	X	X		

ANHANG

RIE

Fortsetzung Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
25	Masthalterungen	März 2010	18.178	X	X		
26	Mastsätze mit Zubehör	April 2010	72.515	X	X	X	
27	Prüfsoftware für Funkmessplätze	April 2010	47.340	X			
28	Feld-USV-Anlagen ¹	April 2010	74.070	X	X		
29	Antennenmaste	Mai 2010	72.660	X	X		
30	VHF Antennen	Mai 2010	63.480	X	X		
31	Magnethaftantennen	Juli 2010	22.800	X			
32	Hochspannungsprüfung für Kraftfahrzeugantennen	August 2010	1.560	X			
33	Traggehäuse und Montagesätze	November 2010	53.101	X	X		
34	Funkmessplätze	Februar 2011	20.400	X	X		
35	VHF Antennen mit Sockeln	Februar 2011	96.513	X	X		
36	Mastsätze mit Zubehör	Februar 2011	97.437	X	X		
37	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	März 2011	46.389	X	X		
38	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	Juni 2011	66.270	X	X		
39	Masthalterungen	Juni 2011	60.477	X	X		
40	Mastsätze mit Zubehör	Juli 2011	96.646	X	X		
41	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	August 2011	86.151	X	X		
42	Mastsätze mit Zubehör	September 2011	7.981	²	²		
43	Netzgeräte zur Stromversorgung	Oktober 2011	99.660	³	X		
44	VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2011	45.426	X	X		
45	Antennenmaste und VHF Antennen mit Sockeln	Oktober 2011	51.066	X	X		
46	Schulung Materialerhaltung	Oktober 2011	6.144	X			
47	Mastsätze mit Zubehör	November 2011	85.345	X	X		
48	Helmsprechgarnituren	November 2011	19.008	X			
49	Transportkoffer	Dezember 2011	34.392	X			

258

Bund 2015/8

Fortsetzung Anhang: Zusatzbeschaffungen des BMLVS im Zusammenhang mit dem System CONRAD

Nr.	Beschaffung	Datum	Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer in EUR	Vergabe an ausgewählte Unternehmen ohne Nachweis der Preisangemessenheit	Getrennte Vergabe gleichartiger Leistungen	Mangelhafte Einbindung der Internen Revision des BMLVS	Beschaffung CONRAD-spezifischer Systemkomponenten beim Auftragnehmer
50	Mobilmasten und VHF Antennen	Dezember 2011	8.676	2	2		
51	VHF Antennen mit Sockeln	Dezember 2011	19.404	X	X		
52	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	Jänner 2012	86.151	X	X		
53	Lichtwellenleiter Basisbandmodule	März 2012	86.151	X	X		
54	Videosystem	März 2012	32.417	X			
55	Funkmessplätze	April 2012	63.433	X	X		
56	VHF Antennen mit Sockeln	Juni 2012	40.484	X	X		
57	Mastsätze mit Zubehör	Juni 2012	87.838	X	X		
58	Traggehäuse und Montagesätze	Juli 2012	114.480	X	X		
59	Netzgeräte zur Stromversorgung	Oktober 2012	89.976	X	X		
60	Traggehäuse und Montagesätze	Februar 2013	58.152	X	X		
61	VHF Antennen und Mastsätze	Mai 2013	1.485.234	5	X		
Summe			6.636.735	53 Vergaben	44 Vergaben	9 Vergaben	2 Vergaben

¹ USV = „unterbrechungsfreie Stromversorgung“

² Erprobung

³ zwei Vergleichsangebote

⁴ zunächst öffentliche Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 aus 1957; in weiterer Folge Aufhebung der Ausschreibung und freihändige Vergabe mit zwei Bietern gemäß ÖNORM A 2050 aus 1957

⁵ zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012; dabei Ausschreibung bestimmter Produkte mit Vertriebsbindungen der Hersteller mit den späteren Zuschlagsempfängern

Quelle: BMLVS





Bericht des Rechnungshofes

**Bankenpaket;
Follow-up-Überprüfung**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 264

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen****Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung**

Kurzfassung 268

Prüfungsablauf und -gegenstand 273

Finanzierung des Geschäftsbetriebs der FIMBAG durch das BMF ____ 275

Vergabe von Partizipationskapital 275

Feststellung der Systemrelevanz 276

Haftungsentgelte gemäß FinStaG und IBSG 277

Berichtswesen 277

Auflagenkontrolle 278

Partizipationskapital 279

Auflagenkontrolle allgemein 281

Überwachung der Eigenmittel- und Kernkapitalquote 282

Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der
von ihm unterstützten Kreditinstitute 283

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die FIMBAG 287

Berichte der FIMBAG 288

Auflagenkontrolle allgemein 289

Überwachung der Vergütungssysteme 290

Überwachung der Vertragsschablonenverordnung 292

Schlussempfehlungen 293

BMF

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken
BAWAG P.S.K.	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
BVergG	Bundesvergabegesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ERSTE Bank	ERSTE Group Bank AG
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FIMBAG	FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
HBINT	HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG
HETA	HETA Asset Resolution AG
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
lit.	litera (Buchstabe)

Abkürzungen

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖVAG	Österreichische Volksbanken AG
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VBAG	Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte von den Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Bankenpaket veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil nicht um. Es führte vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) ein, nahm Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen auf und wies in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats die von Haftungen umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aus. Weiterhin offen waren die konkretere Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den einzelnen Kreditinstituten, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach der Zeichnung sowie die Sicherstellung einer Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute.

Die FIMBAG setzte die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. Sie achtete auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, sie übte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte aus und stellte die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterlagen, sicher. Die Ausgaben/Auszahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket inkl. Vergaben und Rückführungen von Partizipationskapital überstiegen mit Ende des 3. Quartals 2014 die Einnahmen/Einzahlungen um rd. 7,324 Mrd. EUR.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Bankenpaket der Republik Österreich abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/9, Vorbericht). (TZ 1)

Im Zeitraum 2008 bis Ende des 3. Quartals 2014 betrug die aus Maßnahmen nach dem Bankenpaket erzielten Einnahmen/Einzahlungen rd. 6,232 Mrd. EUR. Davon waren 3,524 Mrd. EUR auf die Rückführung von Partizipationskapital zurückzuführen. Die restlichen Einnahmen/Einzahlungen betrafen im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und Haftungsentgelte. Die Ausgaben/Auszahlungen beliefen sich hingegen auf rd. 13,556 Mrd. EUR. Davon waren 6,674 Mrd. EUR durch die Vergabe von Partizipationskapital bedingt. Die restlichen Ausgaben/Auszahlungen setzten sich aus Refinanzierungskosten, Aufwendungen für die FIMBAG, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Gesellschafterzuschüssen und der Inanspruchnahme von Haftungen und von einem Beserungsschein zusammen. Die Ausgaben/Auszahlungen überstiegen die Einnahmen/Einzahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket damit um rd. 7,324 Mrd. EUR. (TZ 1)

BMF**Finanzierung des Geschäftsbetriebs der FIMBAG**

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG durchzuführen, um, indem es seine Zahlungsmodalitäten ab dem 3. Quartal 2012 von zwei Überweisungen pro Jahr auf vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG umstellte. Dadurch wurden die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst. (TZ 2)

Vergabe von Partizipationskapital

Für die Empfehlung des RH, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen, bestand kein Anwendungsfall, weil im Falle der einzigen Vergabe von Partizipationskapital in der Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT am 18. Dezember 2013 ein genehmigter Umstrukturierungsplan der Europäischen Kommission vorlag und somit die Notwendigkeit für ein weiteres Gutachten nicht mehr gegeben war. (TZ 3)

Feststellung der Systemrelevanz

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen, durch ein erstes Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz teilweise um. Inwieweit diese Vorgangsweise einheitlich sein wird, kann jedoch erst bei Vorliegen weiterer Anwendungsfälle beurteilt werden. (TZ 4)

Verzugszinsenregelung

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in alle zukünftigen Haftungsvereinbarungen oder in Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) aufzunehmen, um. Es hatte für Garantien und Bürgschaften nach FinStaG ab dem März 2012 Verzugszinsenregelungen gemäß § 61 Abs. 2 BHG 2009 bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 aufgenommen. (TZ 5)

Berichtswesen

Die vom RH zu den Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats an das BMF ausgesprochene Empfehlung, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro sowie die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen und eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen, setzte das BMF um. Es hatte gemäß § 6 FinStaG nunmehr die von der Haftung umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufgenommen. Für Fremdwährungsemissionen bestand kein Anwendungsfall. (TZ 6)

Auflagenkontrolle

Die Empfehlung des RH, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen zur Vergabe von Partizipationskapital und in den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren, wurde vom BMF nicht umgesetzt. Bei der bis zum Prüfungszeitraum einzig erfolgten Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT in Höhe von 800 Mio. EUR vom 18. Dezember 2013 wurden sämtliche Auflagen aus den bis dato zwischen dem Bund und der HBINT auf Grundlage des FinStaG und des IBSG geschlossenen Vereinbarungen übernom-

Kurzfassung

men. Bei anderen, seit dem Vorbericht abgeschlossenen Verträgen, wie z.B. Garantievereinbarungen, Vereinbarungen über eine Ausfallbürgschaft und Kapitalerhöhungen, fand sich ebenfalls keine substantiell veränderte Definition der Auflagen. (TZ 7)

Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG

Die Empfehlung des RH, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, setzte das BMF bei der am 18. Dezember 2013 erfolgten neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT nicht um, weil die treuhändige Übergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Auch wenn im Fall der HBINT auch bei Bestehen einer solchen Regelung nur sehr geringe Chancen auf eine allfällige Erholung erwartbar wären, besteht generell die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung für zukünftige Rettungsmaßnahmen. (TZ 8)

Gesetzliche Regelung der Auflagenkontrolle

Die an das BMF ausgesprochene Empfehlung des RH, eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG zu schaffen, setzte das BMF nicht um, weil es die Auflagenkontrolle bis zum Auslaufen der letzten Haftungen nach dem IBSG im Juni 2014 getrennt zur Auflagenkontrolle nach dem FinStaG ausübte. (TZ 9)

Festsetzung von Pönalisierungsintervallen

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in den Grundsatzvereinbarungen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen, nicht um, weil es bei der neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital die diesbezügliche Grundsatzvereinbarung nicht um eine neue Regelung zum Pönalisierungsintervall ergänzte. (TZ 10)

Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann, nicht um, weil es für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung traf, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte. (TZ 11)

FIMBAG

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten, um. Sie achtete bei Investmentbankleistungen sowie Rechtsberatungsdienstleistungen auf ordnungsgemäße Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des BVergG. (TZ 12)

Berichte der FIMBAG

Die Empfehlung des RH, in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen, setzte die FIMBAG teilweise um, indem sie in die Tätigkeitsberichte entsprechende Zahlenwerte in den Textfluss aufnahm. Es fehlte jedoch die notwendige Übersichtlichkeit. (TZ 13)

Auflagenkontrolle und Vor-Ort-Prüfungen

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen auszuüben, um. In fünf Fällen bei drei verschiedenen Kreditinstituten führte sie im Zusammenhang mit der Bewertung von wichtigen strategischen Unternehmensfragen Vor-Ort-Prüfungen durch. Bis Juli 2013 überwachte die FIMBAG sieben verschiedene Kreditinstitute, mit Juli 2014 waren aufgrund von Rückzahlungen von staatlichem Partizipationskapital nur noch vier verschiedene Kreditinstitute der Überwachung durch die FIMBAG unterworfen. In einem weiteren Fall erfolgte die Unterlageneinsicht über einen

Kurzfassung

elektronischen Datenraum. In allen Fällen verfasste sie darüber Endberichte bzw. Stellungnahmen an das BMF. (TZ 14)

Überwachung der Vergütungssysteme

Die Empfehlung des RH, die an die Kreditinstitute gerichteten Fragebögen zur Überprüfung der Vergütungssysteme auf ihre Angemessenheit und Anreizwirkung verstärkt am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens auszurichten, setzte die FIMBAG nicht um, weil sie ihren bisher eingesetzten Fragebogen nicht veränderte. (TZ 15)

Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung

Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen um, indem sie sicherstellte, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute neue Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats behandelt wurden, von externen juristischen Experten überprüfen ließen. Für Vorstandsverträge von Kreditinstituten, die der Vertragsschablonenverordnung unterlagen, stellte der RH anhand von Stichproben fest, dass die Pensionskassenbeträge für neue Vorstände im Einklang mit der Vertragsschablonenverordnung festgelegt waren. (TZ 16)

Kenndaten zum Bankenpaket			
Gesetzliche Grundlage	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) Bankwesengesetz-Novelle, alle BGBl. I Nr. 136/2008 i.d.g.F. Verordnung zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem FinStaG – BGBl. II Nr. 382/2008 i.d.g.F.		
Gegenstand	Stärkung des Interbankenmarktes und Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes		
	2011	2012	2013
	in Mio. EUR		
Pauschalabgeltungen des BMF für Leistungen der FIMBAG	2,20	2,20	2,20
	in Mrd. EUR		
Rahmen gemäß FinStaG	15,000	15,000	15,000
	in Mio. EUR		
Einnahmen/Einzahlungen			
Dividenden PS-Kapital	289,00	289,10	289,50
Haftungsentgelte	331,70	205,00	169,70
Sonstige Einnahmen/Einzahlungen	1,00	4,00	4,30
Summe Einnahmen/Einzahlungen	621,70	498,10	463,50
Ausgaben/Auszahlungen			
Refinanzierungskosten	221,40	252,50	282,70
Kapitalmaßnahmen	699,90	2.448,60	1.300,00
Inanspruchnahme Haftungen	0,00	133,70	1.178,00
Sonstige Ausgaben/Auszahlungen	2,20	2,70	3,10
Summe Ausgaben/Auszahlungen	923,50	2.837,50	2.763,80
Saldo	- 310,80	- 2.339,40	- 2.300,30

Quellen: BMF; RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im September 2014 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Bankenpaket abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2012/9 veröffentlichte Bericht „Bankenpaket“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2013 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2013/13.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(2) Das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) lief mit 31. Dezember 2010 aus, die letzte vom Bund garantierte Emission (KA Finanz AG) gemäß IBSG war mit Juni 2014 – ohne Zahlungen des Bundes – zurückgezahlt worden. Ebenso lagen für gewährtes Partizipationskapital gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) die Schlussberichte der ERSTE Group Bank AG (ERSTE Bank), der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (BAWAG P.S.K.) sowie in vorläufiger Form der Schlussbericht der Raiffeisen Bank International AG (RBI) vor. Damit liefen die Vollzugsagenden nach FinStaG sukzessive aus. Der Zeitraum für die Umsetzung der Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht (TZ 7) zur Bündelung der Vollzugsagenden nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und dem IBSG war daher sehr begrenzt.

Für die Empfehlung des RH aus seinem Vorbericht (TZ 26), die Berichtstichtage für die halbjährlichen Berichte an die Europäische Kommission in Abstimmung mit dieser an jene für die vierteljährlichen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats anzupassen, war kein Anwendungsfall gegeben, weil der letzte Maßnahmenbericht an die Europäische Kommission zum Stichtag 30. April 2011 vorgelegt worden war.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie verfolgte der RH daher nur die anwendbaren Empfehlungen im vorliegenden Bericht weiter.

Im Zeitraum 2008 bis Ende des 3. Quartals 2014 betrug die aus Maßnahmen nach dem Bankenpaket erzielten Einnahmen/Einzahlungen rd. 6,232 Mrd. EUR. Davon waren 3,524 Mrd. EUR auf die Rückführung von Partizipationskapital zurückzuführen. Die restlichen Einnahmen/Einzahlungen betrafen im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und Haftungsentgelte. Die Ausgaben/Auszahlungen beliefen sich hingegen auf rd. 13,556 Mrd. EUR. Davon waren 6,674 Mrd. EUR durch die Vergabe von Partizipationskapital bedingt. Die restlichen Ausgaben/Auszahlungen setzten sich aus Refinanzierungskosten, Aufwendungen für die FIMBAG, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Gesellschafterzuschüssen und der Inanspruchnahme von Haftungen und von einem Besserungsschein zusammen. Die Ausgaben/Auszahlungen überstiegen die Einnahmen/Einzahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket damit um rd. 7,324 Mrd. EUR.

(3) Zu dem im Dezember 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FIMBAG im Jänner 2015 und das BMF im März 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BMF im Mai 2015. Eine Gegenäußerung an die FIMBAG war nicht erforderlich.

**Finanzierung des
Geschäftsbetriebs
der FIMBAG durch
das BMF**

2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem BMF empfohlen, statt zwei Überweisungen pro Jahr gegebenenfalls vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG durchzuführen. Damit sollten die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst werden.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das vom BMF an die FIMBAG für den Geschäftsbetrieb entrichtete pauschale Entgelt ab dem 2. Halbjahr 2012 anstatt bisher zweimal jährlich nunmehr vierteljährlich überwiesen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF mit dem 3. Quartal 2012 seine Zahlungsmodalitäten gemäß der Empfehlung des RH auf vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG umgestellt hatte.

2.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH durch vierteljährliche Überweisungen um, wodurch die Zahlungsströme besser an den Finanzmittelbedarf angepasst wurden.

**Vergabe von
Partizipations-
kapital**

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) dem BMF empfohlen, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen, um eine Gleichbehandlung aller betroffenen Banken sicherzustellen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, im Falle etwaiger zukünftiger Zeichnungen von Partizipationskapital und bei sonstigen Kapitalmaßnahmen betreffend die Dividendenberechnungen ein Gutachten der OeNB einzuholen. Hierbei gelte es jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Bestimmungen der Capital Requirements Regulation der EU Partizipationskapital nicht mehr zum Einsatz für eine Kapitalisierung gelangen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die einzige Vergabe von Partizipationskapital in der Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT am 18. Dezember 2013 erfolgte. Da am 3. September 2013 ein Umstrukturierungsplan für die geordnete Abwicklung der HBINT von der Europäischen Kommission genehmigt worden war, war die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits als nicht grundsätzlich gesund („distressed“) anzusehen. Daher war aus der Sicht des BMF diesbezüglich kein Gutachten der OeNB zur Dividendenberechnung notwendig. Das BMF legte daher für die Dividende die Konditionen für nicht grundsätzlich gesunde Kreditinstitute, d.h. 10 % bei einem Rückzahlungskurs von 100 % des Nominalbetrags, zugrunde.

Feststellung der Systemrelevanz

3.2 Für die Empfehlung aus dem Vorbericht bestand kein Anwendungsfall, weil im Falle der HBINT ein genehmigter Umstrukturierungsplan der Europäischen Kommission vorlag und die Notwendigkeit eines zusätzlichen OeNB-Gutachtens somit nicht gegeben war. Der RH hielt seine Empfehlung, alle Dividendenberechnungen auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen für zukünftige staatliche Maßnahmen aufrecht.

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem BMF empfohlen, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen und vor jeder zukünftigen Gewährung von Maßnahmen gemäß FinStaG – außer bei Folgemaßnahmen aus bestehenden Kapitalzufuhren oder bei offensichtlich unveränderter Systemrelevanz – eine Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts einzuholen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF bei der Vergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR am 18. Dezember 2013 an die HBINT von der OeNB ein Gutachten zur Feststellung der Systemrelevanz einholte. Diese Vergabe stellte bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den RH einen Einzelfall dar.

4.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH, für den Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen, durch ein erstes Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz teilweise um. Inwieweit diese Vorgangsweise einheitlich ist, kann jedoch erst bei Vorliegen weiterer Anwendungsfälle beurteilt werden.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung, zum Nachweis der Systemrelevanz eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der Maßnahmen einzuholen.

4.3 *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass es vor jeder eigenständigen Maßnahme gemäß FinStaG ein Gutachten der OeNB zur Systemrelevanz des Kreditinstituts eingeholt habe. Kein entsprechendes Gutachten sei für die Zeichnung von 800 Mio. EUR an staatlichem Partizipationskapital durch die HBINT im Dezember 2013 eingeholt worden, weil diese Maßnahme als Folgemaßnahme des Gesellschafterzuschusses von 250 Mio. EUR im November 2013 zu sehen gewe-*

sen sei. Die vom RH empfohlenen einheitliche Vorgehensweise sei bei der Umsetzung von Maßnahmen des Bankenpakets seitens des BMF bereits umgesetzt worden.

4.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass ihm ein – anders als in dessen Stellungnahme ausgeführt – seitens des BMF am 19. November 2013 eingeholtes Gutachten der OeNB vom 18. Dezember 2013 zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 1 FinStaG im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalausstattung der HBINT vorgelegt wurde.

Haftungsentgelte gemäß FinStaG und IBSG

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMF empfohlen, in alle zukünftigen Haftungsvereinbarungen oder in Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 BHG aufzunehmen, weil eine uneinheitliche Vorgangsweise des BMF bei der Vereinbarung von Verzugszinsen für die verspätete Zahlung von Haftungsentgelten festgestellt wurde.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Verzugszinsenregelung gemäß § 61 Abs. 2 BHG bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 in alle gemäß IBSG und FinStaG abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen aufgenommen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei Garantien und Bürgschaften gemäß FinStaG ab März 2012 Verzugszinsenregelungen gemäß § 61 Abs. 2 BHG 2009 bzw. § 73 Abs. 2 BHG 2013 aufgenommen worden waren. In Bezug auf Änderungen bestehender Haftungsvereinbarungen gab es keinen Anwendungsfall.

5.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH, künftig Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen aufzunehmen, um, indem es bei Garantien und Bürgschaften gemäß FinStaG ab März 2012 entsprechende Regelungen aufnahm.

Berichtswesen

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) dem BMF empfohlen, zur Erhöhung des Informationsgehalts in die zukünftigen Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats auch die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen.

Berichtswesen

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH ab dem Bericht an den Hauptausschuss des Nationalrats zum 2. Quartal 2011 (Berichtsstichtag 30. Juni 2011) entsprochen worden sei.

(3) Der RH stellte fest, dass das BMF in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 6 FinStaG nunmehr ab dem 2. Quartal 2011 ebenfalls die von der Haftung umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufgenommen hatte. Fremdwährungsemissionen wurden aufgrund des Auslaufens des IBSG mit 31. Dezember 2010 nicht mehr begeben.

- 6.2** Das BMF setzte die Empfehlung des RH, in die Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats auch die Höhe der von der Haftung ebenfalls umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aufzunehmen, um, indem es diese nunmehr ab dem 2. Quartal 2011 auswies. Für die Empfehlung, bei Fremdwährungsemissionen die aktuelle Höhe der Haftung in Euro aufzunehmen, bestand kein Anwendungsfall.

Auflagenkontrolle

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMF empfohlen, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren. Der RH hatte festgehalten, dass die mit der Vergabe von Partizipationskapital und mit der Übernahme von Haftungen verbundenen Auflagen zum Teil unbestimmt formuliert, nur sehr schwer quantifizierbar und nur eingeschränkt überprüfbar waren.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in künftigen Vereinbarungen eine genauere Definition der Auflagen anstreben werde. So wären beispielsweise bei einer Mitte März 2013 abgeschlossenen Bürgschaftsvereinbarung für Kredite in Höhe von 100 Mio. EUR die Auflagen betreffend Vergütungssystemen präzisiert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Falle der einzigen Vergabe von Partizipationskapital an die HBINT in Höhe von 800 Mio. EUR, die am 18. Dezember 2013 erfolgte, sämtliche Auflagen aus den bis dato zwischen dem Bund und der HBINT auf Grundlage des FinStaG und des IBSG geschlossenen Vereinbarungen weiterhin Rechtswirkungen zwischen den Vertragsparteien entfalten. Bei anderen Verträgen, wie z.B. Garantievereinbarungen, Vereinbarungen über eine Ausfallsbürgschaft

und Kapitalerhöhungen, die seit dem Vorbericht abgeschlossen worden waren, fand sich keine substantiell veränderte Definition der Auflagen.

- 7.2 Das BMF setzte die Empfehlung aus dem Vorbericht, die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und den Haftungsvereinbarungen zwischen dem BMF und den begünstigten Kreditinstituten möglichst konkret zu definieren, nicht um. Der RH empfahl erneut, für allfällige künftige Maßnahmen nach dem FinStaG die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen möglichst konkret zu definieren.
- 7.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, bei FinStaG-Maßnahmen nach dem Vorbericht des RH auf eine einheitliche Formulierung von Auflagen, insbesondere betreffend die Einhaltung der der Europäischen Kommission vorgelegten bzw. genehmigten Restrukturierungs- bzw. Umstrukturierungspläne, Geschäftsbeschränkungen, Konkurrenzverbote, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kennzahlen, umfassende Auskunftserteilung an den Bund, Überprüfung und Beschränkung der Vergütungssysteme, Unterlassung risikoe erhöhender Handlungen und Rechtsgeschäfte sowie Untersuchung der Verlustursachen, geachtet zu haben. Eine konkretere Definition von Auflagen mit Quantifizierungen zur Zielerreichungen sei jedoch nur in Ausnahmefällen, wie z.B. hinsichtlich der Einhaltung von Eigenmittelquoten, möglich gewesen. Für die Erfüllung mancher Auflagen lasse sich außerdem kein genauer Zielwert, sondern vielmehr nur eine Verhaltensnorm für die Unternehmensführung (z.B. Unterlassung bestimmter Wettbewerbsmethoden, Untersuchung von Verlustursachen in Vorjahren) festlegen.*
- 7.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass sowohl die Zielerreichung von quantifizierbaren als auch von qualitativen Auflagen einer Überprüfung zugänglich sein musste. Diesbezüglich verwies der RH beispielsweise auf die Möglichkeit, Meilensteine zur Messbarkeit der Zielerreichung zu nutzen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, möglichst konkrete sowie auch quantifizier- und überprüfbare Auflagen zu formulieren.
- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) dem BMF empfohlen, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, damit die Auflagenkontrolle einheitlich bei der FIMBAG stattfinden kann. Der RH hatte festgestellt, dass bei drei (ERSTE Bank, RZB, VBAG) von fünf Kreditinstituten, die Partizipationskapital erhalten hatten, von der Zeichnung des Partizipationskapitals durch das BMF bis zur treuhändigen Übertragung an die

Partizipationskapital

FIMBAG vier bis zehn Monate vergangen waren. Die Auflagenkontrolle durch das BMF bei drei Kreditinstituten in der Zeit zwischen der Zeichnung von Partizipationskapital bis zur vier bis zehn Monate späteren Übertragung der treuhändigen Verwaltung des Partizipationskapitals war nicht nachvollziehbar dargestellt worden.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es der Empfehlung des RH folgen werde, im Falle zukünftiger Zeichnungen von Partizipationskapital eine zeitnahe treuhändige Übertragung an die FIMBAG anzustreben. Es wies allerdings darauf hin, dass aufgrund der Capital Requirements Regulation der EU Partizipationskapital nicht mehr Core Equity Tier 1 Kapital sei und damit auch vom Bund nicht mehr gezeichnet werde. Die treuhändige Übertragung des vom Bund an der HBINT gehaltenen Aktienkapitals werde nach Abschluss des Beihilfverfahrens erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Das BMF erklärte dies gegenüber dem RH damit, zuerst die im Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA, BGBl. I Nr. 51/2014) geforderten Schritte setzen zu wollen.

8.2 Das BMF setzte die Empfehlungen des RH, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen, nicht um, weil die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezember 2013 im überprüften Zeitraum an die FIMBAG noch nicht erfolgt war. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen.

8.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit Änderung der bankwesenrechtlichen Bestimmungen kein Partizipationskapital mehr gezeichnet worden sei. Eine Übertragung an die FIMBAG sei bislang nicht erfolgt, weil zuvor die Umsetzung des im März 2014 beschlossenen Abbaumodells der HBINT (nunmehr HETA ASSET RESOLUTION AG) durchzuführen war. Eine Übertragung des Partizipationskapitals sei nach finaler Einrichtung des Abbaumodells in Aussicht genommen.*

**Auflagenkontrolle
allgemein**

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMF empfohlen, darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG geschaffen wird.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG sehe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin die Auflagenkontrolle betreffend Maßnahmen nach dem FinStaG wahrnahm. Der RH stellte weiters fest, dass das IBSG mit 31. Dezember 2010 ausgelaufen war, für die noch abzuwickelnden Maßnahmen jedoch keine der Empfehlung des RH entsprechende gesetzliche Regelung zur einheitlichen Auflagenkontrolle an den Gesetzgeber herangetragen worden war.

Darüber hinaus stellte der RH fest, dass mit 1. August 2014 für die Sanierung der HBINT ein Bundesgesetz zur Einrichtung einer Abbau-beteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG), BGBl. I Nr. 51/2014 in Kraft trat, welches den Bedarf nach Kontrolle von Auflagen erwarten lässt. Auch die gemäß der EU-Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderliche Umsetzung in nationales Recht¹ macht Bedarf nach Auflagenkontrolle absehbar.

9.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH, eine gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG zu schaffen, nicht um, weil es die Auflagenkontrolle bis zum Auslaufen der letzten Haftungen nach dem IBSG im Juni 2014 getrennt zur Auflagenkontrolle nach dem FinStaG ausübte.

Im Hinblick auf die Schaffung der ABBAG und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/59/EU in nationales Recht empfahl der RH daher, bei allfälligen künftigen Sanierungsmaßnahmen im Bankenbereich darauf hinzuwirken, dass keine Zersplitterung der Vollzugsagenden auftritt.

¹ Diese Richtlinie verpflichtet in Art. 130 die einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2015. Mit Oktober 2014 lag in Österreich ein Entwurf über ein Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken vor, der auch eine Rolle für die FIMBAG (§ 79) bei der Verwaltung von Anteilen an Brückeninstituten und Abbaueinheiten (§ 83) vorsah.

Auflagenkontrolle allgemein

9.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Auflagen aus den früheren Partizipationskapitalvereinbarungen weiterhin durch die FIMBAG überwacht würden. Eine einheitliche Auflagenkontrolle sei daher sichergestellt. Weiters teilte das BMF mit, dass es die Empfehlung des RH zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung durch Novellierungen des ÖIAG-Gesetzes 2000, des FinStaG bzw. einer Abänderung der FinStaG-VO nicht umgesetzt habe, weil die Notwendigkeit insbesondere durch das Auslaufen des IBSG nicht mehr gegeben gewesen sei.

Die Eigentümerstellung an der HETA Asset Resolution AG werde gegenwärtig noch durch das BMF übernommen; eine Übertragung an die ABBAG sei jedoch zeitnah in Aussicht genommen.

Die vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) sei durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erfolgt, das am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sei. Der Gesetzgeber habe die FMA mit den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG ausgestattet; die damit zusammenhängenden Kontrollgängen wären somit durch die FMA wahrzunehmen.

9.4 Der RH anerkannte gegenüber dem BMF, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), wie vom RH empfohlen, keine einheitliche Zuständigkeit geschaffen wurde.

Überwachung der Eigenmittel- und Kernkapitalquote

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) dem BMF empfohlen, in den Grundsatzvereinbarungen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen. Die Grundsatzvereinbarungen hatten keine Angaben zum Pönalisierungsintervall enthalten. In Absprache mit dem BMF hatte die FIMBAG die Pönalisierung quartalsweise vorgenommen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in neuen Auflagen oder in Abänderungen bestehender Auflagen im Grundsätzlichen ein vierteljährliches Pönalisierungsintervall Berücksichtigung finden werde.

(3) Der RH stellte fest, dass keine Grundsatzvereinbarungen mit neuen Regelungen abgeschlossen wurden. Die Vergabe von Partizipationskapital in Höhe von 800 Mio. EUR an die HBINT zum 18. Dezem-

ber 2013 erfolgte auf Basis der seinerzeitigen Grundsatzvereinbarung und enthielt daher keine neuen Regelungen zum Pönalisierungsintervall. Allfällige Pönalisierungen erfolgten faktisch quartalsweise.

10.2 Das BMF setzte daher die Empfehlung des RH nicht um, weil es bei der neuerlichen Vergabe von Partizipationskapital die diesbezügliche Grundsatzvereinbarung nicht um eine neue Regelung zum Pönalisierungsintervall ergänzte. Der RH empfahl somit erneut, in zukünftigen Grundsatzvereinbarungen oder inhaltlich gleichartigen Verträgen die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen.

10.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus seiner Sicht keine Änderung der Überwachungspraxis notwendig wäre, weil die Überprüfung der Auflagen sowie damit verbundener etwaiger Pönalisierungen durch die FIMBAG ein bewährtes System darstellen würden. Jene Institute, die bislang Anwendungsfälle dieser Kontrollbestimmungen gewesen seien (HBINT bzw. ÖVAG), seien bereits auf Abbau gestellt. Mit Zurücklegung der Banklizenz sei die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- bzw. Kernkapitalquoten nicht mehr erforderlich; ein Pönalisierungsmechanismus sei somit obsolet.*

10.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass unabhängig von der gelebten Praxis hinkünftig die Pönalisierungsintervalle zu bezeichnen wären, um über eine klare und transparente vertragliche Regelung zu verfügen.

Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 44) dem BMF empfohlen, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann. Dadurch wäre in Zukunft eine gerechtere Verteilung der Lasten einer Finanzkrise zwischen den Kapitalgebern und Aktionären der Kreditinstitute auf der einen Seite und den Steuerzahlern und Bürgern auf der anderen Seite zu erreichen. Ebenso wären dadurch verbesserte Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten, die Maßnahmen eines Bankenpakets in Anspruch nehmen können, und solchen, die ohne staatliche Hilfe auskommen müssen, herzustellen.

(2) Das BMF hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch zukünftige Re-Privatisierungen von Anteilen an Kreditinstituten eine Teilhabe an der Steigerung des Unternehmenswertes seit Anteilsübernahme möglich sei. Zu berücksichtigen seien hierbei jedoch auch die Erkenntnisse aus dem Privatisierungsprozess der Kommunalkredit Austria AG, worin sich ein äußerst schwieriges Marktumfeld für Veräußerungen von Bankbeteiligungen gezeigt habe.

Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in einzelnen Fällen beispielsweise Bürgschaften für Kreditforderungen nach dem FinStaG vergeben wurden. Der Bund war in all diesen Fällen Eigentümer oder an dem jeweiligen Kreditinstitut beteiligt und partizipierte damit an einer allfälligen Erholung. Allerdings traf das BMF für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte.

Künftige Bankenpakete werden gemäß der EU-Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 jedoch nicht mehr in der in der Vergangenheit praktizierten Form erfolgen können. Der Anteil an staatlicher Hilfeleistung soll durch die Möglichkeit einer geordneten Sanierung und Abwicklung von Banken in Zukunft so gering wie möglich gehalten werden. Staatliche Hilfsmaßnahmen nach dem FinStaG würden dann nur noch nach Heranziehung von Eigentümern und Gläubigern und auch nur noch bei Vorliegen einer Systemrelevanz des jeweiligen Kreditinstituts möglich sein. Das FinStaG lässt jedoch sowohl Maßnahmen der direkten Partizipation, wie z.B. Kapitalerhöhungen, als auch andere Maßnahmen, wie z.B. Haftungen, zu. Damit ist die Empfehlung des RH trotz der neuen Rechtslage weiterhin relevant.

11.2 Das BMF setzte somit die Empfehlung des RH, bei der gesetzlichen Regelung allfälliger künftiger Bankenpakete darauf hinzuwirken, dass der Bund auch an den Chancen einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute direkt partizipieren kann, nicht um. Dies deshalb, weil es für den Fall eines Eigentümerwechsels durch Verkauf der Anteile keine Regelung getroffen hatte, die bei weiterhin bestehen bleibenden Maßnahmen gemäß FinStaG eine Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung nach dem Verkaufszeitpunkt ermöglicht hätte. Der RH verkannte nicht, dass im Falle der HBINT auch bei Bestehen einer solchen Regelung nur sehr geringe Chancen auf eine allfällige Erholung erwartbar wären, wies jedoch nochmals ganz generell auf den Nutzen einer solchen Bestimmung für zukünftige Rettungsmaßnahmen hin.

Der RH empfahl somit erneut, bei der zukünftigen Ausgestaltung von Bankenpaketen eine direkte Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute sicherzustellen.

11.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Gesetzgeber eine Lastenverteilung bei der Bankensanierung und -abwicklung durch legislative Maßnahmen (HaaSanG, BaSAG) erreicht habe. Das BMF trage dieser Vorgabe durch vertragliche Vereinbarungen und die Ausnützung von Marktchancen Rechnung, die zu einer Entlastung der Steuerzahler beitragen würden:

Durch das Gesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International (HaaSanG) würden Risikokapitalgeber und Alteilgentümer mit insgesamt rd. 1,6 Mrd. EUR zu Beiträgen für den Hypo-Abbau herangezogen.

Durch die vollständige Implementierung der europäischen Richtlinie 2014 (59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) durch das am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene BaSAG habe der Gesetzgeber einen nationalen Rechtsrahmen für den Umgang mit Banken und Kreditinstituten in Notlage geschaffen. Kernstück des BaSAG seien die neu geschaffenen Instrumente zur Gläubigerbeteiligung. Die Finanzierung einer Abwicklung werde primär über eine Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger im Rahmen eines „bail-in“ erfolgen. Falls die Kosten der Abwicklung nicht ausreichend durch das „bail-in“ getragen werden könnten, stehe ein Abwicklungsfonds zur Verfügung, der ebenfalls von den Banken zu dotieren sei.

Im aktuell laufenden Verkaufsprozess eines Teilportfolios der Kommunalkredit Austria AG sei geplant, dass der Erlös direkt dem Bund zufließt. Die durch die wirtschaftliche Erholung dieses Instituts eingetretene Wertsteigerung werde somit durch den Bund als Mehrheitseigentümer (99,78 %) lukriert und im allgemeinen Budget vereinnahmt.

In der Restrukturierungsvereinbarung für die Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG) vom 26. April 2012 werde der Bund als Begünstigter für die Ausübung einer Kaufoption durch die Volksbanken Holding von Anteilen der Alteilgentümer an der ÖVAG verankert. Außerdem seien die regionalen Volksbanken im Falle der Ausschüttung von Gewinnen an ihre Anteilseigner verpflichtet, dem Bund eine Ausgleichszahlung in Höhe der Schüttungen zu leisten.

Weiters teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass im Zusammenhang mit dem Abbau der HBINT im Berichtszeitraum des RH wichtige Schritte gesetzt worden seien, die zu einer deutlichen Risikoverminderung des Bundes beigetragen hätten:

Direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute

In dem als Vorbereitung zur Deregulierung der HBINT geführten Verkaufsprozess zur Veräußerung des SEE-Netzwerkes der HBINT habe im Dezember 2014 (sohin nach Abschluss des Berichtszeitraumes des RH) erfolgreich ein Signing erzielt werden können. Als Verkaufspreis könnten bis zu 200 Mio. EUR erreicht werden. Das Closing sei bis Mitte 2015 geplant; für den endgültigen Abschluss des Verkaufs sei seitens des Bundes eine Nicht-Untersagungserklärung durch die Europäische Kommission einzuholen.

Der verbleibende Rest der ehemaligen HBINT sei per 30. Oktober 2014 in eine deregulierte Abbaueinheit umgewandelt worden. Die Abbaueinheit HETA habe mit diesem Stichtag ihre Banklizenz zurückgelegt, wodurch die Eigenmittelvorschriften für Banken nicht mehr erfüllt werden müssten. Das frei werdende Eigenkapital werde zur Deckung der Abbaukosten verwendet. Die HETA sowie die dazugehörigen Tochterunternehmen unterständen nun zur Gänze dem Abbau ohne zukünftige Geschäftstätigkeit und ohne generelle Staatsgarantie. In absehbarer Zeit würden die Anteile an der HETA vom Bund an die zur Übernahme gegründete ABBAG übertragen werden, wo eine professionelle Verwertung der Assets unter Ausnutzung von Marktchancen erfolgen solle.

Mit Bescheid vom 1. März 2015 habe die FMA als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG die Abwicklung der „HETA Asset Resolution AG“ gemäß dem neuen europäischen Abwicklungsregime für Banken eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, der den Zielen des neuen Regimes entspricht, habe die FMA kraft der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse eine bis 31. Mai 2016 befristete Stundung von Verbindlichkeiten der HETA gegenüber den Gläubigern gemäß BaSAG verhängt. In Anwendung der bail-in-Bestimmungen des BaSAG solle ein substanzieller Beitrag der Gläubiger erreicht werden. Der Bund werde keine weiteren Verpflichtungen zu Nachschüssen an die HETA eingehen. Dadurch seien weitere massive Mehrbelastungen durch die Abwicklung der HETA zulasten der Steuerzahler ausgeschlossen.

- 11.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass sich seine Empfehlung auf die Ausgestaltung künftiger Bankenpakete bezogen hatte. Für den RH war es nicht ausschließbar, dass hinkünftig wirtschaftliche Krisensituationen erneute Handlungen des Bundes zur Abwendung von Gefahren für die Finanzmarktstabilität erforderlich machen könnten. Daher bekräftigte er seine diesbezügliche Empfehlung zur Ausgestaltung von Rettungspaketen.

Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die FIMBAG

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) der FIMBAG empfohlen, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten. Die FIMBAG hatte weder eine Schätzung des Auftragswerts noch eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die Vergabe von Beratungsleistungen an eine einzelne Rechtsanwaltskanzlei war in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer erfolgt.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie, um in Zukunft einem weiteren Konflikt zwischen der zumeist gegebenen Dringlichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und dem für die Durchführung vergaberechtlich einwandfreier Ausschreibungs- und Vergabeverfahren unvermeidlichen Zeitaufwand zu begegnen, den Abschluss eines Rahmenvertrags vorbereite. Die Angebotsfrist laufe bis 31. August 2013. Mit dem Inkrafttreten eines für drei Jahre geltenden und in weiterer Folge dreimal um jeweils ein Jahr verlängerbaren Rahmenvertrages könne ab 1. November 2013 gerechnet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG im August 2013 eine Rahmenvereinbarung für Rechtsberatungsdienstleistungen ausschrieb. Die Zuschlagserteilung erfolgte Anfang Oktober 2013 für die Dauer von drei Jahren. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr war vertragsgemäß möglich.

Überdies hatte die FIMBAG im Jahr 2012 Investmentbankleistungen für den Verkauf der Anteilsrechte der Republik Österreich an der Kommunalkredit Austria AG in der Höhe von 750.000 EUR (exkl. USt) sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsberatungsdienstleistungen in der Höhe von 430.000 EUR (exkl. USt) gemäß den Bestimmungen des BVergG ausgeschrieben und vergeben. Weiters führte die FIMBAG eine Ausschreibung für Finanzberatungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Teilverkauf von Vermögenswerten und Beteiligungen der Kommunalkredit Austria AG durch. Ebenso wurde die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ausgeschrieben, obwohl dazu vergaberechtlich keine Notwendigkeit bestand. In all diesen Fällen ergab sich für den RH im Rahmen einer stichprobenhaften Durchsicht der Unterlagen kein Hinweis auf Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen des Vergaberechts.

12.2 Die FIMBAG setzte die Empfehlung der RH, die vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einzuhalten, um, weil sie bei den von ihr durchgeführten Vergabefällen auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften achtete.

- Berichte der FIMBAG**
- 13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) der FIMBAG empfohlen, in Hinkunft in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen.
- (2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass vorliegende Mittel- und Langfrist-Plandaten als Referenzgrößen zu den Jahres- und Halbjahresabschlussdaten herangezogen worden wären. In jedem Fall wären Abweichungen Gegenstand regelmäßiger Managementgespräche sowie entsprechender Analysen und dem BMF zuzuleitender Kommentare sowie weiterführender Beobachtungen.
- (3) Der RH stellte nunmehr anhand von Stichproben fest, dass die FIMBAG in ihre Tätigkeitsberichte Vergleiche von endgültigen Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufnahm, sofern solche vorhanden waren. Es zeigte sich anhand der Stichproben jedoch, dass diese Vergleiche zum Teil nur verstreut und zum Teil nur im Textfluss zu finden und somit unübersichtlich waren.
- 13.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, in Hinkunft in alle Berichte über die Geschäftsentwicklung der Kreditinstitute an das BMF strukturierte Vergleiche zwischen den Plan- und Istwerten der von ihr überwachten Kreditinstitute aufzunehmen, teilweise um. Sie arbeitete die Soll-Istvergleiche in die entsprechenden Tätigkeitsberichte zwar ein, es fehlte jedoch die notwendige Übersichtlichkeit. Der RH empfahl, die Vergleiche von Plan- und Istwerten noch strukturierter und prägnanter sowie übersichtlicher, am besten in tabellarischer Form, in die Tätigkeitsberichte der FIMBAG aufzunehmen. Er empfahl der FIMBAG weiters, in Ausübung ihrer Treuhänderstellung gegebenenfalls konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen.
- 13.3** *Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH, die Übersichtlichkeit von Soll-Ist-Vergleichen weiter zu erhöhen, ab sofort voll umzusetzen. Bei Abwägungen, inwieweit konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen wären, werde die FIMBAG in Zukunft noch stärker auf eine nachvollziehbare Dokumentation achten.*

**Auflagenkontrolle
allgemein**

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) der FIMBAG empfohlen, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen aus den Grundsatz- und Haftungsvereinbarungen auszuüben. Die FIMBAG hatte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte im Wesentlichen auf eine Plausibilitätskontrolle der Auflagen und auf die Durchführung von Managementgesprächen beschränkt. Darüber hinausgehende Untersuchungen und Erhebungen hatte sie nicht durchgeführt.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie – soweit allfällige Problemstellungen nicht durch andere zuverlässige Informationsquellen hinlänglich geklärt werden konnten – entsprechende Prüfungshandlungen unter Heranziehung autorisierter externer Prüfungs- und Begutachtungskapazität gesetzt habe, so z.B. im Falle der Umstrukturierung von RZB sowie im Falle HBINT. Im letztgenannten Fall sei die FIMBAG nicht nur als Auftraggeberin, sondern durch eine in das Prüfteam eingebundene Mitarbeiterin auch direkt an den Prüfungshandlungen beteiligt gewesen. Die gegenständliche Empfehlung des RH sei insoweit umgesetzt, als der von solchen Prüfungshandlungen zu erwartende zusätzliche Erkenntnisgewinn unter den Gesichtspunkten von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu rechtfertigen sei. Diese Vorgangsweise sei auch vom Aufsichtsrat der FIMBAG in einer am 5. November 2012 stattgefundenen außerordentlichen Sitzung ausdrücklich betont worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FIMBAG in fünf Fällen bei drei verschiedenen Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Bewertung von wichtigen strategischen Unternehmensfragen Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt hatte. Bis Juli 2013 überwachte die FIMBAG sieben verschiedene Kreditinstitute, mit Juli 2014 waren aufgrund von Rückzahlungen von staatlichem Partizipationskapital nur noch vier verschiedene Kreditinstitute der Überwachung durch die FIMBAG unterworfen. In einem weiteren Fall erfolgte die Unterlageneinsicht über einen elektronischen Datenraum. Als Ergebnis dieser Vor-Ort-Prüfungen wurden von der FIMBAG Endberichte bzw. Stellungnahmen an das BMF verfasst.

14.2 Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, die eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der eingeräumten Rechte und Pflichten aus den Grundsatz- und Haftungsvereinbarungen auszuüben, um, indem sie Vor-Ort-Prüfungen in strategisch wichtigen Unternehmensfragen durchführte.

Überwachung der Vergütungssysteme

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) der FIMBAG empfohlen, die an die Kreditinstitute gerichteten Fragebögen zur Überprüfung der Vergütungssysteme auf ihre Angemessenheit und Anreizwirkung verstärkt am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens auszurichten, weil dieser zweckmäßiger als der eingesetzte Fragebogen war.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Analyse der Vergütungssysteme stärker von den teils 2011 und teils ab 2012 anzuwendenden §§ 39b und c BWG beeinflusst werde als von dem vom Managementberater empfohlenen Fragebogen. Überdies – so die FIMBAG – habe der Managementberater die Erkenntnisse der §§ 39b und c BWG weitgehend bereits vorweg genommen. Auch unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen erscheine das Erhebungssystem der FIMBAG für die zahlenmäßige Erfassung der Vergütungssysteme nach wie vor aussagekräftiger als die der FIMBAG nicht unmittelbar zugehenden aufsichtsrechtlichen Meldungen. Der gegenständlichen Empfehlung des RH werde im Rahmen der Analyse der Datenerhebung für 2011 und 2012 Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte fest, dass die FIMBAG ihre Fragebögen zur Überwachung der Vergütungssysteme seit Beginn ihrer Abfragen unverändert einsetzte. Allerdings war die Vergütungspolitik mit der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 europaweit einheitlich geregelt und schrittweise bis zum 1. Jänner 2012 umgesetzt worden. Die Zuständigkeit zur Überwachung der Vergütungspolitik war an die Finanzmarktaufsicht (FMA) übergegangen.

Österreich setzte die neuen europarechtlichen Regelungen mit § 39b sowie § 39c BWG um. Gemäß diesen Regelungen dürfen Bonifikationen demnach nur zu einem bestimmten Teil im Voraus ausbezahlt werden. Diese müssen zudem zu einem erheblichen Teil aus Anteilsrechten oder sonstigen „unbaren Instrumenten“ bestehen. Der nicht sofort ausbezahlte Teil ist auf fünf Jahre zurückzustellen, wird nur anteilig erworben und muss während dieses Zeitraums an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft werden. Überdies darf die Auszahlung nur erfolgen, wenn dies mit der Finanzlage des Kreditinstituts vereinbar ist.

Teilweise parallel zur FMA, die ab dem Jahr 2011 per Gesetz für die Überwachung der Vergütungspolitik zuständig war, erstellte die FIMBAG jährlich einen Bericht an das BMF über Vergütungssysteme im Vergleich. In den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden diesbezüglich – bis auf einen einzigen untersuchten, aber letztlich wieder eingestell-

ten Pönalisierungsfall – keine Auffälligkeiten bei den Vergütungssystemen der der FIMBAG unterliegenden Kreditinstitute festgestellt. Demzufolge erkannte die FIMBAG keinen unmittelbaren Anreiz zum Eingehen erhöhter Risiken.

Bezüglich des einzigen Pönalisierungsfalls wurden dem RH zwei externe Gutachten vorgelegt. Grundsätzlich ging es um die Frage, ob Geschäftsleitern der HBINT in den Geschäftsjahren 2008 und 2009 entgegen dem Punkt 5 Abs. 2 lit. e der Grundsatzvereinbarung zur Gewährung von Partizipationskapital Bonuszahlungen genehmigt wurden, obwohl auf das gezeichnete Partizipationskapital nicht die volle Dividende geleistet worden war. In einem der beiden Gutachten wird ausgeführt, dass Vertragsparteien der Grundsatzvereinbarung ausschließlich der Bund und die HBINT seien. Allfällige zivil- und anstellungsvertragliche Ansprüche der Vorstandsmitglieder seien davon unberührt geblieben. Aus dem Umstand, dass einzelne Vorstandsmitglieder diese Grundsatzvereinbarung unterfertigt haben, sei daher nicht automatisch ein Verzicht auf eigene vertragliche Ansprüche gegen die HBINT abzuleiten. Eine Verletzung der Auflage wegen unterbliebener Rückforderung würde bei bereits vor dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung vertraglich vereinbarten Vergütungen erst vorliegen, wenn eine angemessene Vergütung geleistet worden sei. Überdies müsse eine Rückforderung im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten zulässig sein und dürfe auch nicht wegen rechtlicher Aussichtslosigkeit, Verfahrensdauer oder Kosten, unwirtschaftlich sein.

Das zweite Gutachten stellte fest, dass in den Jahren 2008 und 2009 variable Vergütungen gewährt worden seien, die unter das Bonusgewährungsverbot gemäß Grundsatzvereinbarung zur Begebung von Partizipationskapital gefallen und mit anderen Ansprüchen kompensiert worden seien. Ob diese Argumentation einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung standhalten würde, war jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Die FIMBAG entschloss sich daher mit Schreiben vom 5. Februar 2014 im Einvernehmen mit dem BMF, von der ursprünglich angedachten Pönalezahlung gemäß Punkt 7 der Grundsatzvereinbarung wieder Abstand zu nehmen und die ergangene Zahlungsaufforderung rückgängig zu machen.

- 15.2 Die Empfehlung des RH setzte die FIMBAG nicht um, weil die FIMBAG ihre Fragebögen zur Überwachung der Vergütungssysteme seit Beginn ihrer Abfragen unverändert einsetzte. Da die Überwachung der Vergütungssysteme nunmehr eine gesetzlich festgelegte Aufgabe der FMA ist, empfahl der RH dem BMF zu prüfen, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmä-

Überwachung der Vergütungssysteme

Big ist, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden.

- 15.3** Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Ausführungen des RH zur Kenntnisnahme, sie jedoch die Beibehaltung des bestehenden Frageschemas insbesondere im Bereich der zahlenmäßigen Erhebungen auch wegen des damit möglichen Zeitreihenvergleichs und der Vermeidung eines zusätzlichen Umstellungsaufwandes bei den Banken für zweckmäßiger halte.

Die FIMBAG begrüßte in ihrer Stellungnahme den Vorschlag des RH zur Überprüfung, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmäßig sei, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden. Die FIMBAG werde diese Frage mit dem BMF – nicht zuletzt in Hinblick auf die durch die FinStaG-VO vorgegebenen Rahmenbedingungen – erörtern.

Im Hinblick auf den ausführlich dargestellten Pönalisierungsfall ergänzte die FIMBAG aktualisierend, dass sie mit Schreiben des BMF vom 19. September 2014 angewiesen worden sei, diese Pönalevorschrift vorerst aufrecht zu erhalten. Sie habe der Bank am 30. Oktober 2014 mitgeteilt, dass eine abschließende inhaltliche Beurteilung des Sachverhalts noch nicht möglich sei und die Pönaleforderung aufrecht und – wenngleich unter Aussetzung von Verzugszinsenansprüchen – weiterhin gestundet bleibe.

Überwachung der Vertragsschablonenverordnung

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) der FIMBAG empfohlen, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen. Der RH hatte kritisch darauf hingewiesen, dass die FIMBAG bei der Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungssysteme die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung nicht näher bewertete.

(2) Die FIMBAG hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie bei Neu-Verträgen in Banken, die der Kontrolle des RH unterliegen, im Rahmen des Monitoring der Vergütungssysteme, die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung, überprüfen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit September 2014 nur noch die HBINT und die KA Finanz AG Gegenstand der Vertragsschablonenverordnung waren. Gemäß Meldungen an die FIMBAG betrug die Pensionskassenbeträge für die neuen Vorstände der HBINT 4 % des jeweiligen Jahresbruttogehalts und lagen damit innerhalb der Vorgaben der



Überwachung der
Vertragsschablonenverordnung

Bankenpaket;
Follow-up-Überprüfung

Vertragsschablonenverordnung. Die FIMBAG stellte sicher, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute sämtliche Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates behandelt wurden, durch externe juristische Experten u.a. auch auf die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung überprüfen ließen. Eine stichprobenhafte Durchsicht der Vorstandsverträge durch den RH ergab ebenfalls keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vertragsschablonenverordnung.

- 16.2** Die FIMBAG setzte die Empfehlung des RH, bei den der RH-Kontrolle unterliegenden Kreditinstituten auch die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung zu überprüfen, um, indem sie sicherstellte, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Kreditinstitute sämtliche Vorstandsverträge, die im Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates behandelt wurden, durch externe juristische Experten auf die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung überprüfen ließen. Eine stichprobenhafte Durchsicht der Vorstandsverträge durch den RH ergab keine Hinweise auf Verstöße gegen die Vertragsschablonenverordnung.

Der RH empfahl jedoch zu prüfen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden kann.

- 16.3** *Die FIMBAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, in Hinkunft prüfen zu wollen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden könne. Bei solchen Überlegungen müsse jedoch neben dem Erfordernis eines sehr umfangreichen theoretischen Wissens und praktischer Erfahrung auch der Aspekt von Haftungsfragen für die FIMBAG gesondert berücksichtigt werden.*

Schlussempfehlungen

- 17** Der RH stellte fest, dass von den insgesamt zehn überprüften Empfehlungen an das BMF für eine kein Anwendungsfall mehr bestanden hatte. Von den verbleibenden neun Empfehlungen setzte das BMF drei um, eine teilweise und fünf nicht um.

Die FIMBAG setzte von fünf Empfehlungen drei um, eine Empfehlung teilweise und eine nicht um.

Schlussempfehlungen

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/9					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMF					
10	vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG zwecks besserer Anpassung der Zahlungsströme an den Finanzmittelbedarf	2	X		
18	Durchführung aller Dividendenberechnungen für Partizipationskapital auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB	3	kein Anwendungsfall		
22	einheitliche Vorgangsweise für den Nachweis der Systemrelevanz und Einholung einer Stellungnahme der OeNB vor Gewährung der Maßnahmen	4		X	
24	Aufnahme der Verzugszinsenregelung in zukünftige oder bestehende Haftungsvereinbarungen	5	X		
25	Aufnahme von Zinshöhe, Höhe der Haftung und Haftungsentgelten der einzelnen Kreditinstitute in Berichte an den Hauptausschuss des Nationalrats	6	X		
29	konkrete Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen BMF und Kreditinstituten	7			X
31	treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach Zeichnung	8			X
32	gesetzliche Regelung für eine einheitliche Auflagenkontrolle von Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG bei der FIMBAG	9			X
33	Bezeichnung der Pönalisierungsintervalle in den Grundsatzvereinbarungen	10			X
44	direkte Partizipation des Bundes an allfälliger Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute	11			X
FIMBAG Finanzmarktbeitilgung Aktiengesellschaft des Bundes					
11	Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen	12	X		
28	Aufnahme von Vergleichen zwischen Plan- und Istwerten der überwachten Kreditinstitute in die Berichte an das BMF	13		X	
32	Ausübung der Prüfungs- und Einsichtsrechte zur effizienten Überwachung der Auflagen	14	X		
36	verstärkte Ausrichtung der Fragebögen an die Kreditinstitute am Fragenkatalog des vom Managementberater erstellten Prüfungsleitfadens	15			X
37	Überprüfung der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterliegen	16	X		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Alle Dividendenberechnungen für zukünftige staatliche Maßnahmen wären unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auf Basis eines aktuellen Gutachtens der OeNB durchzuführen. (TZ 3)

(2) Für den Nachweis der Systemrelevanz wäre eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und wären die entsprechenden Stellungnahmen der OeNB zu allen Kreditinstituten vor Gewährung der jeweiligen Maßnahmen einzuholen. (TZ 4)

(3) Es wären für allfällige künftige Maßnahmen nach dem FinStaG die Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen möglichst konkret zu definieren. (TZ 7)

(4) Die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG wäre unmittelbar nach dessen Zeichnung durchzuführen. (TZ 8)

(5) Im Hinblick auf die Schaffung der ABBAG und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/59/EU in nationales Recht wäre bei allfälligen künftigen Sanierungsmaßnahmen im Bankenbereich darauf hinzuwirken, dass keine Zersplitterung der Vollzugsagenden auftritt. (TZ 9)

(6) In zukünftigen Grundsatzvereinbarungen oder inhaltlich gleichartigen Verträgen sollten die Pönalisierungsintervalle bezeichnet werden. (TZ 10)

(7) Bei der zukünftigen Ausgestaltung von Bankenpaketen sollte eine direkte Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute sichergestellt werden. (TZ 11)

(8) Es sollte überprüft werden, inwieweit eine zusätzliche Überwachung der Vergütungssysteme durch die FIMBAG noch zweckmäßig ist, um Doppelgleisigkeiten mit den Aufgabenbereichen der FMA zu vermeiden. (TZ 15)

Schlussempfehlungen

FIMBAG Finanz- marktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes

(9) Die Vergleiche von Plan- und Istwerten wären in noch strukturierterer und prägnanterer, also übersichtlicherer, Form in die Tätigkeitsberichte der FIMBAG aufzunehmen. (TZ 13)

(10) In Ausübung ihrer Treuhänderstellung wären von der FIMBAG gegebenenfalls konkrete Maßnahmen bei allfälligen Plan/Ist-Abweichungen zu ergreifen. (TZ 13)

(11) Es wäre zu prüfen, inwieweit externe juristische Expertise durch Heranziehung von internem Know-how ersetzt werden kann. (TZ 16)